LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 96. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 1. Oktober 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Entwurf eines Niedersächsischen Partizipations- und Teilhabegesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11474

Unterrichtung durch die Landesregierung 5

Aussprache 7

2. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11588

Vorstellung des Gesetzentwurfs 14

Aussprache 17

Verfahrensfragen 25

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11534

Vorstellung des Gesetzentwurfs 29

Aussprache 34

Verfahrensfragen 42

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11618

Unterrichtung durch die Landesregierung 43

Aussprache 46

5. **Unsichtbare Folgen sichtbar machen: FASD wirksam begegnen und Hilfe ermöglichen**
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/9261

Unterrichtung durch die Landesregierung (schriftlich) 55

6. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Widerruf der Förderung des neuen Klinikums Wilhelmshaven**

Unterrichtung (schriftlich) 56

7. **Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7500

Fortsetzung der Beratung 57

Beschluss 60

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Stefan Klein (zu TOP 1 bis 6 i. V. der Abg. Karin Emken, ab TOP 7 vertreten durch den per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abg. Jan Schröder) (SPD)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Lukas Reinken (i. V. des Abg. Jan Bauer) (CDU)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
13. Abg. Eva Viehoff (zu TOP 1 vertreten durch die Abg. Djenabou Diallo Hartmann, zu TOP 2 und 7 vertreten durch die Abg. Dr.in Tanja Meyer) (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (zu TOP 1 bis 3 vertreten durch die per Videokonferenztechnik zugeschaltete Abg. Vanessa Behrendt) (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller (Mitglied),
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:20 Uhr bis 13:48 Uhr (TOP 1 bis 6), 14:18 Uhr bis 15:00 Uhr (TOP 7).

Außerhalb der Tagesordnung:

Am Schluss der Sitzung dankt Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) den Ausschussmitgliedern in dieser für ihn letzten Ausschusssitzung für die immer sehr wertschätzende und sehr fruchtbare Zusammenarbeit, die trotz der unterschiedlichen Rollen der Ausschussmitglieder, die ihre Fraktionen in diesem Ausschuss verträten, auch immer von einem sehr konstruktiven Miteinander und von dem Willen geprägt gewesen sei, sich nicht lange an dem Trennenden aufzuhalten, sondern das Gemeinsame zusammenzutragen und weiterzuentwickeln. Der Vorsitzende wünscht den Mitgliedern des Ausschusses parteiübergreifend auch weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit und gutes Gelingen dabei, ihr Augenmerk auch auf das Soziale, auf die Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens ständen, und auf eine bezahlbare gesundheitliche Versorgung für alle Menschen zu fokussieren. In den Dank für die gute Zusammenarbeit bezieht der Vorsitzende auch die Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung mit ein. Ferner dankt der Vorsitzende dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst und der Landtagsverwaltung für die gute und hilfreiche Unterstützung der Arbeit des Ausschusses und den anwesenden Vertretern des *Rundblick* für die konstruktive Berichterstattung.

Abg. **Eike Holsten** (CDU), Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) und Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) danken dem Vorsitzenden für seine hervorragende und von Harmonie geprägte Sitzungsleitung.

***

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Niedersächsischen Partizipations- und Teilhabegesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11474

erste Beratung: 97. Plenarsitzung am 10.09.2026
federführend: AfSAGuG
mitberatend: AfRuV, AfIuS

zuletzt behandelt: 94. Sitzung am 17.09.2026

Unterrichtung durch die Landesregierung

RefL'in **Kreutzenbeck** (MS): Der Bitte um Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Grünen kommt die Landesregierung gerne nach. Im Koalitionsvertrag von SPD und Grünen ist das Vorhaben eines Niedersächsischen Partizipations- und Teilhabegesetzes bereits vereinbart worden:

> „Mit einem Teilhabe- und Partizipationsgesetz schaffen wir gute Bedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das Gesetz soll außerdem die Migrationsstrukturen auf Landesebene und kommunaler Ebene stärken. Für die Landesverwaltung wollen wir Zielvorgaben, welche die Vielfalt der Gesellschaft abbilden."

Dieser Vereinbarung entsprechend haben die Regierungsfraktionen den vorliegenden Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht. Ziel ist es, zum einen die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Migrationsgeschichte zu stärken, sodass sie dieselben Teilhabemöglichkeiten wie Menschen ohne Migrationsgeschichte haben. Gleichzeitig sollen die Migrationsstrukturen gestärkt und ihre Finanzierung damit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Damit will Niedersachsen insgesamt gute Teilhabebedingungen schaffen, wie dies auch einige andere Bundesländer bereits getan haben.

Die Formulierungshilfe für den Gesetzentwurf hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erarbeitet unter Beteiligung und mit Beiträgen der anderen Ressorts. Die Kolleginnen aus dem Innenministerium, die diesen Entwurf gefertigt haben, werden im Folgenden die Inhalte im Einzelnen vorstellen.

MR'in **Zielinski** (MI): Ich werde zunächst kurz die Struktur des Gesetzentwurfs vorstellen und anschließend auf die wesentlichen Inhalte der einzelnen Abschnitte eingehen.

Der Gesetzentwurf umfasst 22 Paragrafen und gliedert sich in sechs Abschnitte:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
Zweiter Abschnitt: Chancengerechte Teilhabe
Dritter Abschnitt: Strukturen und Maßnahmen zur Partizipation und Teilhabe auf Landesebene
Vierter Abschnitt: Strukturen zur Partizipation und Teilhabe auf kommunaler Ebene
Fünfter Abschnitt: Beratungs- und Unterstützungsstrukturen
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

Im Folgenden werde ich der Reihe nach kurz auf die einzelnen Abschnitte eingehen.

Der Erste Abschnitt enthält mit den §§ 1 bis 3 die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes. Der § 1 beschreibt das übergeordnete Ziel, die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen in den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nachhaltig zu verbessern und zu stärken. Dabei werden ausdrücklich die besonderen Voraussetzungen des ländlichen Raums berücksichtigt.

Der § 2 formuliert die grundlegenden Leitprinzipien. Hierbei wird die Integration als gemeinsame Aufgabe von Staat und Gesellschaft verstanden. Zugleich wird klargestellt, dass die Förderung von Partizipation und Teilhabe eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe des Landes ist.

Der § 3 enthält schließlich die für das Gesetz maßgeblichen Begriffsbestimmungen. Menschen mit Migrationsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder die außerhalb des heutigen Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geboren und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewandert sind oder bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien dieser Vorschrift erfüllt.

Der Zweite Abschnitt bildet einen ersten inhaltlichen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs. Er betrifft die chancengerechte Teilhabe in zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Der § 4 betrifft zunächst die sprachliche Bildung und Teilhabe. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationsgeschichte beim Erwerb der deutschen Sprache. Die Sprache nimmt hier eine Schlüsselfunktion ein. Zugleich wird betont, dass der erfolgreiche Spracherwerb auch das eigene Engagement der betroffenen Menschen voraussetzt. Gleichzeitig wird Mehrsprachigkeit als wertvolle Ressource und Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt anerkannt.

Der § 5 widmet sich dem Bereich Bildung. Hier geht es um die Unterstützung von Menschen mit Grundbildungsdefiziten sowie die chancengerechte Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an schulischen Prozessen.

Der § 6 nimmt die Teilhabe an Ausbildung und Arbeit in den Blick. Das Land unterstützt die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationsgeschichte und deren Teilhabe am Arbeitsmarkt. Daneben wird die Möglichkeit geschaffen, bei entsprechender Bedarfslage modellhaft Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Bildungsqualifikationen zu fördern.

Der § 7 betrifft die gesundheitliche Teilhabe. Das Land wirkt darauf hin, Gesundheitsversorgung und Pflege migrationsgesellschaftlich und interkulturell weiter zu öffnen und bestehende Zugangsbarrieren abzubauen.

Der § 8 befasst sich mit dem Wohn- und Lebensumfeld. Dabei geht es insbesondere um bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnraum für die gesellschaftliche Teilhabe.

Der § 9 enthält schließlich ein Diskriminierungsverbot. Darüber hinaus wird festgeschrieben, dass das Land unterschiedlichen Formen von Rassismus und Diskriminierung entgegentritt und entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zur Prävention ergreift.

Während der Zweite Abschnitt einzelne Bereiche gesellschaftlicher Teilhabe in den Blick nimmt, regeln die folgenden beiden Abschnitte die hierfür bestehenden Strukturen auf Landesebene und kommunaler Ebene.

Auf Landesebene betrifft dies zunächst die migrationsgesellschaftliche und interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung nach § 10. Dazu gehören Maßnahmen zur besseren Zugänglichkeit der Verwaltung, zur Erhöhung des Beschäftigtenanteils von Menschen mit Migrationsgeschichte und zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten.

Mit § 11 wird das Amt der oder des Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe gesetzlich verankert.

Der § 12 betrifft die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe des Landtags.

Der § 13 verankert schließlich das jährlich bereitzustellende Integrationsmonitoring des Landes.

Der Vierte Abschnitt betrifft die kommunale Ebene. Der § 14 verankert die Möglichkeit, kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe einzurichten. Wichtig ist dabei: Es wird keine Verpflichtung zur Einrichtung eines solchen Beirates geschaffen. Die Entscheidung verbleibt bei den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Fünfte Abschnitt. Hier werden bereits bestehende und bewährte Beratungs- und Unterstützungsstrukturen gesetzlich abgesichert. Dies betrifft die institutionelle Förderung von Migrantendachorganisationen, Projekte zu Teilhabe und Zusammenhalt, Migrationsberatung, die psychosoziale Versorgung, Sprachmittlung sowie die Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe.

Der letzte Sechste Abschnitt enthält schließlich die Schlussbestimmungen: Der § 21 regelt den Ausschluss der Klagbarkeit sowie die Subsidiarität der Förderung, und der § 22 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Aussprache

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Vielen Dank für Ihre Erläuterungen. Wir haben uns den Gesetzentwurf mit seiner sehr übersichtlichen und gut nachvollziehbaren Gliederung im Vorfeld natürlich schon angesehen. Ich glaube, von diesem Gesetzentwurf werden alle Bereiche von Menschen mit Migrationshintergrund erfasst und werden ihre zukünftigen Teilhaberechte festgeschrieben.

Im Hinblick auf die Anhörung, die wir zu diesem Gesetzentwurf planen, interessiert mich, ob es vonseiten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes schon Anmerkungen gibt, was beachtenswert wäre.

MR **Dr. Miller** (GBD): Diese Frage bezieht sich im Wesentlichen auf die Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die angehört werden muss, wenn die Kommunen unmittelbar in ihren Rechten und Pflichten berührt sind. Da der Gesetzentwurf eine Regelung in Bezug auf kommunale Beiräte enthält, die allerdings nicht verpflichtend eingerichtet werden müssen, raten wir dazu, die kommunalen Spitzverbände in die Anhörung einzubeziehen. Ansonsten habe ich dazu keine weiteren Vorschläge.

Abg. **Laura Hopmann** (CDU): Vielen Dank für die Ausführungen seitens der Landesregierung. Zu den kommunalen Beiräten für Integration und Teilhabe würde mich interessieren, ob Sie einen Überblick darüber haben, wie viele Kommunen nicht über einen solchen Beirat verfügen und ob es sich dabei um sehr viele Kommunen handelt. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Problems des Ehrenamts, dass vor allem in ländlichen Regionen, in kleinen Städten und Gemeinden das ehrenamtliche Engagement ohnehin schon auf zu wenige Schultern verteilt ist und fraglich ist, ob bei dem Ruf nach mehr Teilhabe die gängigen Praktiken, einen weiteren Beirat oder noch ein Gremium einzurichten, überhaupt noch funktionieren, stellt sich die Frage, ob es aus der Sicht der Landesregierung für die Einrichtung eines kommunalen Beirats für Integration und Teilhabe der Mindestgröße einer Kommune bedarf.

RR'in **Höppner** (MI): Es gibt auf jeden Fall Beiräte. Genaue Zahlen liegen mir jetzt aber nicht vor. Bekannt ist jedoch, dass auch der Niedersächsische Integrationsrat mehrere Mitglieder hat und sowohl in Landkreisen als auch Gemeinden solche Beiräte bestehen, also dass das durchaus auch in einigen Kommunen etabliert ist. Konkrete Zahlen müssten wir nachliefern.

Abg. **Laura Hopmann** (CDU): Beispielsweise der Kreistag in Hildesheim hat einen Ausschuss und der Stadtrat in Hildesheim einen solchen Beirat eingerichtet. Ich glaube, die größeren Kommunen verfügen ohnehin über solche Gremien. In Bezug auf kleinere Kommunen stellt sich die Frage, ob sie das stemmen und solche Beiräte besetzen könnten. Deshalb wäre es gut, wenn wir im Nachgang noch Informationen dazu bekämen, wie sich die Situation in Niedersachsen darstellt.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Herzlichen Dank für die Unterrichtung. Ich möchte an die Frage der Kollegin Hopmann anknüpfen. Nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes haben Bürgerinnen und Bürger bereits die Möglichkeit, sich mit Anregungen direkt an die kommunalen Gremien zu wenden. Insofern stellt sich die Frage, ob mit § 14 des Gesetzentwurfs nicht eine überflüssige Parallelstruktur aufgebaut würde, da nicht gesichert ist, dass die Anregung nach Absatz 3 dieses Paragrafen, einen Beirat für Integration und Teilhabe in der Gemeinde einzurichten, automatisch umgesetzt wird.

Ferner stellt sich die Frage, inwiefern die Verpflichtung für die Kommunen, sich intensiv mit dieser Anregung zu befassen und die Einrichtung eines solchen Beirats, die ja den Kommunen nicht verpflichtend auferlegt werden soll, intensiv zu prüfen, nicht doch auch Konnexitätsfolgen auslösen könnte.

MR'in **Zielinski** (MI): Zu der Frage, ob diese Regelung Konnexität auslöst: Wir gehen davon aus, dass es keine Konnexitätsfolgen auslöst, wenn sich eine Kommune mit dieser Frage befasst.

Zu der Frage, ob die Regelung überflüssig ist: Das sehen wir nicht so. Mit der Regelung wird Sichtbarkeit für die Möglichkeit der Einrichtung eines solchen Beirats geschaffen. Wir glauben, dass so die Chance genutzt werden kann, einen solchen Beirat einzurichten.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Noch einmal ganz konkret zu § 14 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, nach dem Einwohnerinnen und Einwohnern, die mindestens 16 Jahre alt sind, die Möglichkeit gegeben wird, die Einrichtung eines Beirats für Integration und Teilhabe in ihrer Gemeinde schriftlich anzuregen: Jede Bürgerin und jeder Bürger hat nach § 34 NKomVG bereits bislang die Möglichkeit, sich an die Kommune zu wenden und etwas schriftlich anzuregen. Gibt es eine Regelungslücke, die es notwendig macht, jetzt noch einmal in einem neuen Paragrafen zu regeln, wie man

sich gegenüber einer Kommune schriftlich für etwas einsetzen bzw. die Einrichtung eines Beirats anregen kann? Mehr, als eine Anregung geben zu können, wird ja in diesem Absatz 3 nicht geregelt.

RR'in **Höppner** (MI): Eine Regelungslücke würde ich hier nicht annehmen. Das ist eine Art qualifizierte Anregung. In diesem Absatz sind mit Quoten auch weitere Voraussetzungen geregelt. Uns war die explizite Nennung anstelle nur eines Verweises auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz wichtig, weil damit die Möglichkeit des Instruments explizit für die Beiräte noch einmal aufgegriffen und hervorgehoben wird.

Abg. **Djenabou Diallo Hartmann** (GRÜNE): Herzlichen Dank für die Ausführungen seitens der Landesregierung. Zu der Frage, inwiefern der § 14 an dieser Stelle einen Sinn ergibt, möchte ich hervorheben, dass es darum geht, ein Gesetz zu schaffen, mit dem die gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Migrationsbiografie erreicht werden soll. Vor Ort gibt es auch Jugendbeiräte, Senior*innenbeiräte usw. Ich meine und hoffe, dass es unterstützenswert ist, wenn für Menschen mit Migrationsbiografie die Möglichkeit besteht, darüber zu entscheiden, ob sie ein Gremium haben wollen, in dem sie sich für ihre Belange einsetzen können. Denn wenn wir gleichberechtigte Teilhabe erreichen wollen, dann müssen wir auch die Partizipation vor Ort stärken. Darum geht es bei diesem Gesetzentwurf. Insofern kann man nicht sagen, ob das möglicherweise überfordern würde oder überflüssig sei. Das ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz aufgeführt. Aber wenn man extra ein Gesetz für Menschen mit einer Migrationsbiografie und für die Strukturen in diesem Bereich beschließt, dann ist es ja kein Problem, das noch einmal aufzuführen, indem man einen Rahmen dafür schafft, dass sie die Möglichkeit erhalten, solche Beiräte zu errichten.

Zur Konnexität wurde bereits etwas gesagt. Ich glaube, ich muss nicht explizit darauf eingehen. Mir stellt sich die Frage, inwiefern der Wille dafür vorhanden ist, dass wir darauf hinarbeiten. Insbesondere im ländlichen Raum leben inzwischen mehr Menschen mit Migrationsbiografie. Insofern muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich auch diese Menschen in Entscheidungsprozesse einbringen können, weil es unter anderem um die Resilienz unserer Demokratie geht.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE): Vielen Dank für die Unterrichtung. In Braunschweig wurde gestern das 50-jährige Jubiläum des Seniorenbeirats begangen. Deswegen habe ich gerade einen sehr starken Eindruck davon, wie wichtig Beiratsstrukturen für verschiedene Zielgruppen sein können. Ähnlich wie bei den Senior*innen haben wir es auch bei den Menschen mit Migrationsgeschichte mit einer wachsenden Zielgruppe zu tun, die an vielen Stellen vielleicht auch unterschiedliche, aber auch spezifische Interessen hat. Das war gestern beim Seniorenbeirat auch ein Thema. Senior*innen sind sehr vielfältig. Es gibt nicht mehr das eine Bild von Senior*innen. So ähnlich ist es auch bei den Menschen mit Migrationsgeschichte. Gerade dann, wenn Menschen das Bedürfnis haben, sich vor Ort einzubringen und Gehör zu finden, halten wir die Möglichkeit, aus bürgerschaftlicher Initiative heraus einen Beirat beantragen zu können, für sehr wichtig. Dann stellt sich auch nicht das Problem, das Frau Hopmann beschrieben hat, dass es an Engagierten vor Ort fehlt. Denn es gibt ja dann Engagierte vor Ort, wenn mindestens 400 Einwohner*innen in kleinen Gemeinden das für unterstützenswert halten. Dann ist das am Ende auch für die betreffende Kommune ein Gewinn. Bei der Beteiligung von Bürger*innen vor Ort haben wir ja das Problem, dass im Durchschnitt nicht alle Zielgruppen, nicht die gesamte Breite der Gesellschaft bei allen gesellschaftlichen Fragen erreicht wird. Aus unserer Perspektive kann es für Kommunen eigentlich nur ein Gewinn sein, wenn sie Strukturen bzw. Beiräte vor Ort haben,

also feste Ansprechpersonen, mit denen sie beraten können. Es ist etwas ganz anderes, ob sich einzelne Bürger*innen mit einer Initiative oder Anregung an die Kommune wenden können oder ob das eine feste Struktur macht.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Ich wollte die Einrichtung von Beiräten nicht prinzipiell infrage stellen, sondern meine Frage zielte explizit darauf, dass in § 14 Abs. 3 des Entwurfs eines Partizipations- und Teilhabegesetzes - meines Erachtens im Widerspruch zur bereits bestehenden Gesetzeslage - eine zusätzliche Regelung geschaffen wird, die über das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz bereits für alle Bürgerinnen und Bürger besteht, nämlich gegenüber der Gemeinde etwas anzuregen. Meine Frage nach Konnexitätsfolgen bezieht sich darauf, dass ein solches Verfahren mit Unterschriften, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen usw., dann ja auch noch einmal geprüft werden muss. Die Kommune hat, auch wenn sie nicht zur Einrichtung eines solchen Beirats verpflichtet ist - es geht nur um eine Anregung -, trotzdem die Verpflichtung, diese Verwaltungsleistung zur Prüfung dieses zusätzlichen Prozederes zu erbringen, das mit diesem Gesetz eingeführt werden soll. Das verursacht sicherlich Kosten bei den Kommunen. Insofern interessiert mich, ob im Vorfeld die Kosten für dieses bürokratische Verfahren eingeschätzt worden sind. Möglicherweise wird diese Frage später auch in der Anhörung von den kommunalen Spitzenverbänden beantwortet.

Ich möchte aber auch noch eine Frage anschließen, die sich allgemein auf die Formulierung des Gesetzentwurfs bezieht. In § 3 „Begriffsbestimmungen“ werden, wie auch im Rahmen der Unterrichtung ausgeführt wurde, verschiedene Gruppen von Menschen mit unterschiedlichem Rechtsstatus unter dem Begriff „Menschen mit Migrationsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes“ gebündelt. In den nachfolgenden Paragrafen des Gesetzentwurfs werden dann verschiedene Integrationsmaßnahmen aufgeführt. Mich interessiert, inwiefern die Landesregierung auch in Erwägung gezogen hat, hinsichtlich des Aufenthaltsstatus, der Bleibeperspektive und einer bereits dauerhaften Integration in Deutschland als deutscher Staatsbürger abzuschichten und die Maßnahmen, etwa verschiedene Förderprogramme, entsprechend zu differenzieren. Warum sind die Regelungen des Gesetzentwurfs nicht nach dem unterschiedlichen Rechtsstatus differenziert worden, sondern beziehen sie sich gebündelt auf „Menschen mit Migrationsgeschichte“?

MR’in **Zielinski** (MI): Wir haben uns an den anderen Integrationsgesetzen orientiert, die ebenfalls teilhabeorientiert sind. Es ist kein untypisches Vorgehen, dass der Status offen bleibt. Das Aufenthaltsrecht regelt ja, wer das Recht hat zu bleiben und wer nicht. Das Partizipations- und Teilhabegesetz soll regeln, wer während der Dauer seines Aufenthalts hier teilhaben und partizipieren kann. Es wurde also eine andere Form der Ausgestaltung gewählt. Wir haben uns an den bestehenden Maßnahmen und Strukturen orientiert, die hierbei bisher auch keine Unterscheidung vorgenommen haben.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Mit Blick auf die Zeit und das sportliche Programm, das wir uns für die heutige Sitzung vorgenommen haben, möchte ich für die möglichen politischen Einschätzungen und Antworten auf die Frage, was Konnexität auslöst oder nicht, nur darauf hinweisen, dass wir am 12. November 2026 zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchführen werden, bei der diejenigen, die dieses Gesetz betreffen wird, diese Frage beantworten können.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Ich habe eine eher technische Frage: Nach § 11 Abs. 5 soll die oder der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe durch eine Geschäftsstelle in der Landesregierung unterstützt werden. Mir stellt sich die Frage: Braucht es dafür einen Amtssitz oder nicht, weil die oder der Beauftragte ja ehrenamtlich tätig ist? Ich habe keine Vorstellung davon, wie

man das regeln muss. Dazu würde mich auch die Einschätzung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes interessieren.

MR'in **Zielinski** (MI): Auch hier haben wir uns an dem Bestehenden orientiert. Das ist auch bisher nicht geregelt.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Der Amtssitz des Beauftragten für Migration und Teilhabe ist ja bei der Staatskanzlei. Wäre es wichtig, das auch im Gesetz zu regeln? Im Fall der Niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist der Amtssitz gesetzlich geregelt worden. Insofern stellt sich die Frage, ob man das auch in diesem Gesetz verbindlich regeln muss.

MR **Dr. Miller** (GBD): Ich nehme diese Frage gerne mit. Wir werden das erörtern und uns nach der Anhörung dazu äußern. Dann können wir das noch einmal aufgreifen.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Ich möchte gerne noch ein anderes Thema ansprechen, aber zunächst noch zu den Ausführungen seitens des Innenministeriums darauf hinweisen, dass sowohl in Baden-Württemberg als auch in Nordrhein-Westfalen eine Abgrenzung vorgenommen worden ist. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg richten sich „Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten und der Integrationsförderung … nach dem persönlichen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und ihrem rechtlichen Status". Nach § 3 Abs. 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes in Nordrhein-Westfalen ist „eine Ausrichtung der Landesförderung auf besondere Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte bei Vorliegen besonderer Sachgründe zulässig". Der rechtliche Status spielt dort also durchaus eine Rolle. Daher möchte ich meine Frage bekräftigen, ob diese Abgrenzung nicht auch in Niedersachsen sinnvoll und zielführend wäre.

Meine weitere Frage bezieht sich auf eine Evaluation und ein „Fördercontrolling". Nach Maßgabe dieses Gesetzes sollen auch die Migrantendachorganisationen gefördert werden. Inwiefern findet das heute schon statt, und welche Organisationen werden derzeit gefördert? Inwiefern soll diese Förderung auch evaluiert werden? Gibt es dafür Kriterien, die dauerhaft gelten sollen und regelmäßig überprüft werden, um gegebenenfalls auch die Möglichkeit zu haben, sowohl die Wirkung von Organisationen zu überprüfen, die in der Vergangenheit manchmal einen relativ kleinen Mitgliederstamm umfasst haben, als auch im Nachgang gegebenenfalls die Förderung zu entziehen? Oder soll mit dem Gesetz eine institutionelle Dauerförderung abgesichert werden?

RR'in **Höppner** (MI): Zunächst zu der gesetzlichen Regelung in Baden-Württemberg: Das wird in der Tat in dem zitierten § 3 „Grundsätze" genannt. Allerdings wird in den Begriffsbestimmungen nicht differenziert und beziehen sich die späteren Regelungen und Maßnahmen auf „Menschen mit Migrationshintergrund".

Zur Evaluation: Grundsätzlich bezieht sich der Gesetzentwurf auf Strukturen und Maßnahmen, die schon lange etabliert sind und die die Ressorts für sinnvoll erachtet haben, sie in einen Gesetzentwurf aufzunehmen und gesetzlich zu verankern, sodass wir auch davon ausgehen können, dass sie der Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte förderlich sind.

RefL'in **Kreutzenbeck** (MS): Die Förderung für Migrantendachorganisationen würde mit diesem Gesetz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Kriterien für diese Förderung wenden wir schon seit Langem an. Sie sind transparent und stehen jedes Jahr so im Haushaltsplan. Drei Mi-

grantendachorganisationen erfüllen diese Kriterien und fördern wir als strategische Partner der Landesregierung. Dabei handelt es sich zum einen um den Niedersächsischen Integrationsrat, in dem die vorhin angesprochenen kommunalen Integrationsräte zusammenarbeiten, zum anderen um die Arbeitsgemeinschaft für Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen (amfn) und drittens um den Flüchtlingsrat. Diese Organisationen müssen erstens tatsächlich Dachorganisationen sein, die landesweit tätig sind, und mit ihrer Arbeit auch landesweit Wirkung erzielen. Sie müssen auch in der Lage sein, die Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen zu bündeln und deren Arbeit weiter auszubauen und zu professionalisieren. - So weit in kurzen Worten dazu, welche Messlatte wir für diese Förderung anlegen.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Herzlichen Dank für die Beantwortung der Fragen, die etwas Klarheit geschaffen hat.

In § 4 „Sprachliche Bildung und Teilhabe“ heißt es in Absatz 1 Satz 3: „Das eigene Engagement der Menschen mit Migrationsgeschichte beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich.“ Können Sie bitte skizzieren, inwiefern dieses Wort „unerlässlich“ mehr sein soll als eine politische Willensbekundung? Soll es dann eine Absichtserklärung geben, die auch Folgen haben soll, oder ist beispielsweise eine Integrationsvereinbarung notwendig, wenn das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich sein soll? Was passiert, wenn das eigene Engagement dann doch nicht erfolgt?

MR’in **Zielinski** (MI): Das eigene Engagement der Menschen beim Spracherwerb ist natürlich unerlässlich. Sie haben recht, es wird keine Rechtsfolge daran geknüpft, wenn das nicht der Fall ist. Insofern ist das eine Absichtserklärung. Auch hier ist es wie davor eine andere Form der Ausgestaltung. Eine Integrationsvereinbarung ist in diesem Gesetzentwurf nicht enthalten.

RefL’in **Kreutzenbeck** (MS): Dieses Gesetz soll die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Migrationsgeschichte stärken und gleichzeitig klarmachen, dass dazu auch das eigene Engagement gehört, nämlich dass man dann, wenn man hier teilhaben will, bestimmte Dinge selber mitbringen muss. Beim Spracherwerb haben wir noch einmal deutlich machen wollen, dass dieses eigene Engagement unerlässlich ist, also dass damit auch eine gewisse Anstrengung derjenigen einhergeht, die hier teilhaben wollen.

Abg. **Djenabou Diallo Hartmann** (GRÜNE): Mich verwundern einige Fragen, die hier gestellt werden. Denn Fakt ist - ich kenne das persönlich; ich bin in diesem Bereich mehr als unterwegs und habe das beruflich gemacht, bevor ich in den Landtag gewählt worden bin -: Die allermeisten Menschen, die nach Deutschland kommen und in diesem Land leben, wollen die Sprache erlernen, weil sie wissen, dass das die Voraussetzung ist, um hier anzukommen und Teil der Gesellschaft zu werden. Ich erlebe jedoch, dass die Politik oft nicht die Rahmenbedingungen dafür schafft. Auf der Bundesebene werden sogar die Mittel für Sprachkurse gekürzt und werden Menschen von der Teilhabe im Spracherwerb ausgeschlossen. Und dann ist hier in der Aussprache auch noch von möglichen Konsequenzen die Rede. - Ich will erst mal eher darüber reden: Wie kriegen wir das hin? Das ist der Sinn dieses Gesetzes. Wir wollen die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass alle teilhaben können. Das ist der Rahmen dieses Gesetzes. Alles andere fände ich wirklich absurd, über mögliche Bestrafungen oder noch darüber hinaus nachzudenken, obwohl wir bis jetzt noch nicht mal ernsthafte Rahmenbedingungen geschaffen haben.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Daraus habe ich jetzt keine Frage herausgehört. Wie wir unsere Fragen stellen, sollte uns selbst überlassen sein. Denn die Frage ist ja nicht, ob uns jetzt mit diesem

Gesetzentwurf ein Pamphlet vorliegt, sondern welche Rechtsfolgen er nach sich zieht. Deswegen diskutieren wir darüber im Landtag und hier im Ausschuss.

Daher noch einmal die klare Nachfrage: Ist die Formulierung „Das eigene Engagement der Menschen mit Migrationsgeschichte beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich“ mit direkten Rechtsfolgen verbunden, oder ist das eine reine politische Absichtserklärung, ohne dass man daraus auch ableiten kann, dass jeder Zugang zu Sprachkursen bekommen kann, wie es sich Frau Diallo Hartmann gerade politisch gewünscht hat? Ist das nach § 4 „Sprachliche Bildung und Teilhabe“ vorgesehen?

MR’in **Zielinski** (MI): Wie gesagt, damit ist keine Rechtsfolge verknüpft. Der Grundgedanke der teilhabeorientierten Gesetze baut darauf auf, dass dann, wenn man den Menschen Möglichkeiten zur Teilhabe schafft, diese Möglichkeiten von ihnen auch genutzt werden. Das steht dahinter.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Herzlichen Dank für die Unterrichtung. Zur Erinnerung: Bis zum Ende dieser Woche sollen der Landtagsverwaltung von den Fraktionen die Anzuhörenden für die Anhörung gemeldet werden, die wir in der Sitzung am 12. November 2026 zu diesem Gesetzentwurf in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Inneres und Sport durchführen werden.

***

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11588

direkt überwiesen am 17.09.2026
federführend: AfSAGuG
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung des Gesetzentwurfs

AL'in **Dr. Freund** (MS): Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt gegen Frauen ist kein Randphänomen, sondern traurige Realität. Die Fallzahlen bewegen sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Hinter jeder Zahl stehen Frauen und Kinder, die Schutz, Beratung und Unterstützung benötigen. Ein funktionierendes Hilfesystem ist daher unverzichtbar.

Mit dem Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes am 28. Februar 2025 wurde ein Meilenstein für den Gewaltschutz erreicht. Erstmals wird bundesweit ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder geschaffen. Zugleich werden die Länder verpflichtet, die hierfür erforderlichen Schutz- und Beratungsstrukturen bereitzustellen.

Das Gesetz markiert einen grundlegenden Systemwechsel. Während das Hilfesystem bislang historisch gewachsen ist und die Verantwortung auf viele Akteurinnen und Akteure verteilt war, trägt künftig das Land die Verantwortung dafür, dass ausreichend Schutz- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen.

Der Bund hat hierfür einen ambitionierten Zeitplan vorgegeben. Bereits ab dem 1. Januar 2027 geht die Sicherstellungsverantwortung auf die Länder über. Der individuelle Rechtsanspruch tritt zum 1. Januar 2032 in Kraft.

Niedersachsen verfügt bereits heute über ein leistungsfähiges und vielfältiges Hilfesystem. Das Land fördert derzeit anteilig 48 Frauenhäuser, 49 Gewaltberatungsstellen sowie 29 Beratungs- und Interventionsstellen. Hinzu kommen weitere spezialisierte Angebote, etwa für Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, für von Zwangsheirat Betroffene und im Bereich der Täterarbeit. Die Finanzierung erfolgt bislang überwiegend im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Kommunen. Mit Inkrafttreten der Sicherstellungsverantwortung wird die finanzielle Verantwortung künftig im Wesentlichen auf das Land übergehen.

Die Umsetzung dieser neuen Verantwortung erfordert eine verlässliche rechtliche Grundlage. Diese schafft der Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes. Der Bund gibt dafür einen engen rechtlichen Rahmen und einen ambitionierten Zeitplan vor.

Wesentliche Eckpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- Regelungen zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags zum 1. Januar 2027 durch das Land Niedersachsen,

- Sicherstellung einer angemessenen öffentlichen Finanzierung für die Einrichtungen im Sinne des § 6 des Gewalthilfegesetzes,

- Regelung des Trägeranerkennungsverfahrens nach § 7 des Gewalthilfegesetzes,

- Festlegung von Berichts- und Dokumentationspflichten,

- Festlegung eines Stichtages für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung.

Die Verbandsanhörung hat gezeigt, dass die Ziele des Gesetzes breite Unterstützung erfahren. Besonders positiv bewertet wurde die ausdrückliche Berücksichtigung von Kindern als eigene Zielgruppe sowie die vorgesehene tarifgerechte Vergütung der Fachkräfte.

Darüber hinaus wurden einzelne Klarstellungen aufgenommen. So wird die Formulierung der Zielgruppen an den Wortlaut des Bundesgesetzes angepasst. Kinder werden künftig ausdrücklich als eigenständige Gruppe mitbetroffener Personen benannt.

Ein Teil der eingebrachten Änderungsvorschläge konnte dagegen nicht berücksichtigt werden. Diese betreffen überwiegend Regelungen, die bereits unmittelbar durch den Bundesgesetzgeber festgelegt wurden und damit für die Länder keinen Gestaltungsspielraum mehr eröffnen.

Das niedersächsische Ausführungsgesetz enthält Verordnungsermächtigungen, die das zuständige Ministerium ermächtigen, Näheres in Rechtsverordnungen zu regeln. Ein erster Verordnungsentwurf liegt bereits vor. Dieser enthält unter anderem Regelungen zu Qualitätsstandards und Vorgaben für die anerkannten Einrichtungen.

An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich betonen: Der Verordnungsentwurf beschreibt den derzeitigen Arbeitsstand. Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen. Die endgültige Ausgestaltung wird auch von den Ergebnissen des parlamentarischen Verfahrens und ebenso von der Entwicklungsplanung abhängen.

Ziel bleibt eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten des historisch gewachsenen Hilfesystems in Niedersachsen.

Da das niedersächsische Ausführungsgesetz frühestens zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt, ist vorbehaltlich der weiteren rechtlichen und haushalterischen Umsetzung vorgesehen, im Januar 2027 zunächst Abschlagszahlungen zu leisten. Grundsätzlich wird über die Förderfähigkeit einer Einrichtung auf der Grundlage des Gewalthilfegesetzes des Bundes und der Aufnahme in die Entwicklungsplanung entschieden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Einrichtungen, die nach dem Gewalthilfegesetz förderfähig sind, zeitnah finanzielle Mittel erhalten und natürlich handlungsfähig bleiben. Grundlage für die Bemessung der Abschlagszahlungen werden die Gesamtkosten der jeweiligen Einrichtung im Jahr 2026 sein. Damit wird gewährleistet, dass die bestehenden Schutz- und Beratungsangebote ihre Arbeit ohne Unterbrechung fortführen können und der Übergang in das neue Finanzierungssystem verlässlich gelingt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Förderung nach dem Gewalthilfegesetz eine Aufnahme in die Entwicklungsplanung im Sinne des Gesetzes voraussetzt. Ziel ist zunächst der Bestandserhalt des bislang durch das Land anteilig geförderten Hilfesystems. Aussagen über einen darüber hinausgehenden Ausbau des Hilfesystems können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Die zentrale Grundlage für die weitere Ausgestaltung des Hilfesystems ist die derzeit laufende Bestands- und Bedarfsanalyse, die vom Zentrum für Evaluation und Politikberatung durchgeführt wird. Auf dieser Grundlage wird eine landesweite Entwicklungsplanung erstellt. Sie wird aufzeigen, wo Versorgungsunterschiede bestehen, wo zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind und wie das Hilfesystem zukunftsfest weiterentwickelt werden kann.

Die Entwicklungsplanung hat dabei eine besondere Bedeutung. Sie ist anspruchsbegründend. Einrichtungen, die in die Entwicklungsplanung aufgenommen werden, erhalten einen Finanzierungsanspruch nach dem Gewalthilfegesetz.

Die Ergebnisse der Analyse und die Entwicklungsplanung werden Ende des Jahres vorliegen und damit die Grundlage für die weiteren Umsetzungsschritte bilden.

Unser Ziel ist klar: Zunächst stabilisieren wir das bestehende Hilfesystem und sichern dessen Handlungsfähigkeit. Parallel schaffen wir die Voraussetzungen, um Schutz und Beratung bedarfsgerecht auszubauen und den künftigen Rechtsanspruch verlässlich erfüllen zu können. Die Entwicklungsplanung wird aufzeigen, an welchen Standorten und in welchen Angebotsbereichen künftig weitere Schutz- und Beratungsangebote erforderlich sind, um den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag und den ab 2032 geltenden Rechtsanspruch bedarfsgerecht erfüllen zu können.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden im Wesentlichen auf der Grundlage der für das Haushaltsjahr 2026 bekannten Daten des Landesamtes für Soziales prognostiziert. Für die Umsetzung des Gesetzes entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von drei Vollzeiteinheiten. Dabei entfallen eine Stelle auf das Ministerium sowie zwei Stellen auf das Niedersächsische Landesamt für Soziales als Bewilligungsbehörde zur administrativen Umsetzung des Gesetzes. Die insgesamt ermittelten finanziellen Auswirkungen für das Land Niedersachsen betragen für das Jahr 2027 für den Bereich des § 6 Abs. 1 insgesamt 36,89 Millionen Euro und für den Bereich des § 6 Abs. 2 insgesamt 2,11 Millionen Euro. Für das Jahr 2028 wird jeweils mit einer Erhöhung der Kosten um pauschal 3 % aufgrund zu erwartender Tarif- und Preissteigerungen gerechnet. Insgesamt stellt das Land Niedersachsen im Rahmen des Doppelhaushalts 2027/2028 damit mehr als 54 Millionen Euro für die Umsetzung zur Verfügung. Hinzu kommen Bundesmittel in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro.

Mit dem Gewalthilfegesetz wird aus einem bislang überwiegend freiwillig getragenen Hilfesystem ein gesetzlich abgesichertes Leistungsangebot.

Mit dem Ausführungsgesetz stellt Niedersachsen die Weichen für einen tiefgreifenden Systemwechsel und übernimmt die Verantwortung für die Sicherstellung von Schutz und Beratung.

Gleichzeitig ist klar: Dieser Wandel lässt sich nicht von heute auf morgen vollziehen. Der Bundesgesetzgeber hat einen ambitionierten Zeitplan vorgegeben. Die kommenden Jahre bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs im Jahr 2032 müssen deshalb genutzt werden, um das bestehende Hilfesystem gemeinsam weiterzuentwickeln und zukunftsfest aufzustellen

Gerade bei einem so sensiblen Handlungsfeld wie dem Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern kommt es darauf an, die vorhandenen Strukturen, die Träger, die Fachpraxis, die Kommunen und das gesamte Hilfesystem auf diesem Weg mitzunehmen. Dieser Weg kann nur gemeinsam gelingen.

Unser Ziel ist es, auf den bestehenden Erfahrungen und Kompetenzen aufzubauen, Bewährtes zu sichern und dort auszubauen, wo die Entwicklungsplanung zusätzliche Handlungsbedarfe aufzeigt.

Die Bestands- und Bedarfsanalyse, die anschließende Entwicklungsplanung sowie die schrittweise Umsetzung des Gewalthilfegesetzes bilden hierfür den Fahrplan. So schaffen wir die Voraussetzungen, um den gesetzlichen Auftrag verlässlich zu erfüllen und den Rechtsanspruch bis zum Jahr 2032 erfolgreich umzusetzen.

Unser Anspruch ist dabei eindeutig: Jede von Gewalt betroffene Frau und jedes mitbetroffene Kind soll unabhängig vom Wohnort schnell, niedrigschwellig und verlässlich Schutz, Beratung und Unterstützung erhalten können. Dafür legen wir heute die Grundlage.

Aussprache

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs. Das Gewalthilfegesetz wurde am 31. Januar 2025 im Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 28. Februar 2025 in Kraft. Insofern finde ich es schade, dass wir jetzt nicht mehr viel Zeit für die Beratung dieses sehr wichtigen Ausführungsgesetzes haben, weil es ja schon zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Von den Frauenhäusern sind jedoch viele Fragen an uns gerichtet worden und auch viele Ängste zum Ausdruck gebracht worden, weil aktuell noch nicht wirklich Informationen weitergegeben worden sind. Deswegen freue ich mich, dass wir heute über den Gesetzentwurf sprechen können. Dazu wird es sicherlich viele Fragen geben. Wir sollten uns auf jeden Fall ausreichend Zeit dafür nehmen.

Sie haben erwähnt, dass es Abschlagszahlungen geben wird. Dazu würde mich interessieren, wie die Informationen an die Frauenhäuser und die Kommunen gegeben werden, welche finanzielle Aufteilung dort jetzt stattfindet - dazu werden ja immer wieder Ängste geäußert - und wann es dazu zu einem Austausch kommt.

Die Abrechnungen haben bisher immer die Jobcenter vorgenommen. Dazu würde mich interessieren, wie zukünftig die Abrechnungen stattfinden sollen. Denn aktuell verfügen die Frauenhäuser ja gar nicht über die Verwaltungskraft, um diese Abrechnungen durchzuführen.

Ein großes Thema sind auch die Räumlichkeiten. Das letzte Mal, als im Ausschuss unterrichtet wurde, gab es dazu noch keine genaueren Informationen. Die Frauenhäuser müssen ja die Einhaltung der Vorgaben des Gewalthilfegesetzes in Bezug auf die Räumlichkeiten bis zum 28. Februar 2027 gewährleisten. Wir wissen aber, dass viele Frauenhäuser diese Vorgaben aktuell gar nicht erfüllen können. Zum Beispiel in Braunschweig haben wir ein WG-Modell. Das heißt, wenn die Vorgaben für die Quadratmeterzahlen eingehalten werden müssten, würden zwei Drittel der Plätze im zweitgrößten Frauenhaus in Niedersachsen wegfallen. Insofern interessiert mich: Wie wird mit diesen Vorgaben umgegangen? Wie lange haben die Frauenhäuser Zeit, das umzusetzen? Welche Unterstützung erhalten sie, damit das alles möglich gemacht werden kann? Welche Mittel werden wann dafür bereitgestellt? Wie ist der Fahrplan für die baulichen Maßnahmen?

Gibt es dann, wenn man bislang ein anderes Konzept - wie zum Beispiel ein WG-Konzept - hatte, Möglichkeiten, es noch für eine gewisse Zeit beizubehalten, damit die Plätze nicht wegfallen?

Das sind zunächst einmal meine ersten Fragen zum Austausch - der bislang, wie ich vor Kurzem und in dieser Woche in einem Gespräch mit jemandem aus der Kommune erfahren habe, nicht so stattfindet, dass beide Seiten zufrieden sind -, zur Abrechnung bislang mit dem Jobcenter und zur Verwaltungskraft sowie zu den baulichen Umbaumaßnahmen, wann dafür welche Mittel zur Verfügung gestellt werden und wie mit Frauenhäusern umgegangen, die die vorgegebenen Quadratmeterzahlen aktuell nicht ausreichend zur Verfügung stellen können.

AL'in **Dr. Freund** (MS): Vielen Dank für Ihre Fragen. Zum Austausch kann ich generell sagen, dass wir aus unserer Sicht in einem engen Austausch auch mit den kommunalen Spitzen sind. Es hat dazu mehrere Termine auch mit der Hausspitze und auch Schreiben dazu gegeben.

Aber Sie haben vollkommen recht: Das ist ein sehr komplexes Feld mit vielen verschiedenen Themenfeldern, die jetzt in die Landeszuständigkeit übergehen. Ich habe von dem Systemwechsel gesprochen. Das hört sich, finde ich, im Vergleich zu dem, was hier und letztlich bundesweit passiert, noch viel zu unterkomplex an.

Der Zeitplan, der mit dem Bundesgesetz im vergangenen Jahr vorgegeben wurde, ist, wie erwähnt, sehr ambitioniert. Auch in den anderen Bundesländern sieht es nicht anders aus. Wir sind da auch in einem engen Austausch. Das ist wirklich ein sehr komplexes Vorgehen, das wir hier in Niedersachsen, aber auch in den anderen Bundesländern so begleiten können. Wie ausgeführt, ist unsere Zielsetzung dabei klar: Wir wollen ein System schaffen, das dann entsprechend bedarfsgerecht ist. Aus unserer Sicht sind wir dazu, wie gesagt, im Austausch. Ich kann aber auch verstehen, dass an der einen oder anderen Stelle vielleicht noch mehr Bedarf besteht. Ich kann jetzt nichts dazu sagen, wie die Informationen von den kommunalen Spitzen weitergegeben werden. Die Kommunen gehen ganz unterschiedlich damit um. Einige melden sich auch direkt bei uns ebenso wie die Frauenhäuser. Es gibt verschiedene Austauschformate. Morgen wird es wieder eine Schalte geben. Ich habe in der vergangenen Woche auch einen Brief zur Frage der Abschlagszahlung verschickt, um das auch in die Fläche zu geben. Dazu werden wir uns morgen noch einmal intensiv auch mit dem Landesamt für Soziales austauschen. Sie haben ja auch gefragt, wie das eigentlich genau funktionieren soll. Mit dieser Frage befasst sich auch das Landesamt gerade sehr intensiv. Auf welcher Grundlage das sein wird, ist uns klar. Wir haben das durch unser Justiziariat prüfen lassen. Dafür ist das Gewalthilfegesetz des Bundes gemeinsam mit der Entwicklungsplanung aus unserer Sicht ausreichend.

Ihnen wird wahrscheinlich auch die Frage gestellt worden sein, ob es dazu einen Bescheid geben wird oder wie das genau funktioniert. Dazu werden wir uns morgen noch einmal direkt auch mit dem Landesamt für Soziales austauschen, das dies zurzeit prüft.

Zu Ihrer Frage zu den baulichen Maßnahmen: Da sind wir natürlich auch an die Vorgaben des Bundesgesetzes gebunden. Es enthält allerdings - worauf ich mehrfach in meinen Ausführungen hingewiesen habe - eine zeitliche Vorgabe bis zum Jahr 2032. So legen wir das auch im Sinne des Bundesgesetzes aus. Es ist ja erst mal schwierig, Vorgaben zu erfüllen, wenn der zeitliche Rahmen gar nicht dafür vorhanden ist. Deshalb werden wir uns das im Einzelfall sehr genau ansehen.

Sie haben ein paar Beispiele genannt. Das ist aber sehr unterschiedlich im Land. Wir haben ja ein historisch gewachsenes System, in dem das eine Frauenhaus nicht wie das andere ist. Das

müssen wir uns in der Tat ganz genau ansehen und mit den Kommunen nach dem richtigen Weg suchen, ob wirklich eine bauliche Maßnahme erforderlich ist oder ob man vielleicht neu anmieten und dann umziehen muss. Das sind alles Themen, die wir im nächsten Jahr gemeinsam angehen müssen. Da bin ich bei Ihnen, dass wir dafür auch Zeit brauchen.

Abg. **Vanessa Behrendt** (AfD): Ich habe eine Frage zu den Kosten im Verhältnis zum tatsächlichen Ausbau. Für 2027 sind, wie Sie erwähnt haben, 36,89 Millionen Euro vorgesehen. Ich würde gerne wissen, wie sich die Summe konkret zusammensetzt und wie viele zusätzliche Schutzplätze damit geschaffen werden können. Wie werden also die Mittel letzten Endes verteilt?

Frau **Merker** (MS): Dadurch, dass das System so unterschiedlich ist, hatten wir ohnehin Probleme, erst mal die Gesamtkosten zu ermitteln, weil momentan aus vielen verschiedenen Töpfen finanziert wird. Mit den Mitteln, die wir jetzt angemeldet haben, wollen wir erst mal den Bestand erhalten. Das ist das erste Ziel. Hinsichtlich der Ausbaubedarfe warten wir aktuell noch auf die Entwicklungsplanung. Das wird dann auch die Grundlage dafür sein, welche Mittel wir wo benötigen, um die Bedarfe zu erfüllen. Solange das nicht vorliegt, können wir das nicht tatsächlich angehen, einfach weil wir noch nicht über das entsprechende Wissen verfügen und das Ganze dann auch zielgerichtet machen und die Einrichtungen dabei mitnehmen wollen. Von daher wird das ein Prozess sein. Wie Frau Dr. Freund aber schon erwähnte, haben wir bis zum Rechtsanspruch noch ein bisschen Zeit. Von daher werden wir die Zeit auch nutzen, das möglichst gemeinsam umzusetzen und dann auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE): Vielen Dank für die ausführliche Vorstellung des Gesetzentwurfs. Ich halte es auch für ein starkes Zeichen, dass die Abteilungsleitung dazu ausgeführt hat. Das zeigt, wie hoch der Stellenwert ist. Deswegen auch einen ganz herzlichen Dank dafür.

So, wie ich es verstanden habe, sprechen wir von zwei Dingen: zum einen von der Bedarfsanalyse und zum anderen von der daraus folgenden Entwicklungsplanung. Das sind ja eigentlich zwei Dinge. Im Moment ist das Ministerium noch in der Analysephase, in der nicht nur analysiert wird, wie das Hilfesystem jetzt ist, sondern auch, wie es gegebenenfalls notwendig ist. Dazu habe ich die Frage: Werden dabei auch bestimmte Besonderheiten berücksichtigt, wie zum Beispiel Angebote für obdachlose Frauen oder Ähnliches? Fließen also Angebote, die vielleicht sehr speziell sind, in diese Analyse gegebenenfalls ein bzw. was muss passieren, damit sie einfließen?

Eine weitere Frage: Schon heute werden in der Regel auch viele Daten erhoben. Bisher besteht aber auch die Möglichkeit der anonymen Beratung. Wie wird das zukünftig im Beratungskontext sein? Bleibt auch künftig die Möglichkeit erhalten, dass Frauen sich anonym beraten lassen können? Ich spreche an dieser Stelle explizit von der Beratung, nicht von den Frauenschutzhäusern.

Noch ein weiterer Punkt: Sie haben auch ausgeführt, dass es eigentlich nur gemeinsam gelingen kann. Auch ich glaube, dass die Landschaft sehr vielfältig ist. Das haben Sie dargestellt. Ich halte es für wichtig, dass an dieser Stelle noch einmal deutlich wird, dass wir jetzt erst mal eine Finanzierung für ein System schaffen, in dem wir eine Entwicklung haben, aber in dem die Verantwortung auch weiterhin bei allen im System liegt - auch bei den Kommunen -, da jetzt nicht in der Verantwortung hintanzustehen.

AL'in **Dr. Freund** (MS): Zunächst zu der Frage zu den besonderen Bedarfen: § 4 Abs. 2 des Gewalthilfegesetzes enthält auch den Auftrag an uns, die besonderen Bedarfe im Blick zu behalten,

etwa Behinderungen, Beeinträchtigungen oder mangelnde Sprachkenntnisse. Dementsprechend haben wir das an das Institut weitergegeben, nämlich dass hier möglichst umfassend erhoben wird. Von unserer Seite gibt es da also gar keine Einschränkung, weil wir als Land natürlich auch sehr daran interessiert sind, ein möglichst umfassendes Bild in diesem komplexen Feld zu bekommen.

Zu der Frage zu der anonymen Beratung: Dazu lassen wir jetzt keine Änderungen einfließen, sondern wir würden das bestehende System an dieser Stelle gerne so weiterverfahren lassen. Denn im Mittelpunkt stehen immer die individuellen Bedarfslagen der jeweiligen Frauen bzw. ihrer Kinder. Es ist also in keiner Weise unser Ansinnen als Land, Dinge zu regeln, die die ohnehin schon schwierige Lage noch zusätzlich erschweren, sondern ganz im Gegenteil.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Vielen Dank für die umfangreiche Vorstellung des Gesetzentwurfs. Man muss ja eigentlich sagen: Das ist eine tolle Sache. Wir haben auf der Bundesebene das Gewalthilfegesetz bekommen, das einen Anspruch für betroffene Frauen normiert. Dieses Gesetz ist auch sehr bejubelt worden. Das kann ich auch verstehen; denn das ist ja im Kern ein tolles Gesetz. Das Problem ist aber, dass auch immer Erwartungen erweckt werden. Ich finde, es ist in der Politik immer schlimm, wenn man eine Erwartung schafft und am Ende dem Anspruch nicht gerecht wird. Deshalb ist es ganz wichtig, dass wir jetzt dieses Ausführungsgesetz vorantreiben, damit das möglichst gut geregelt wird. Vom Ministerium wurde ja auch erklärt, dass es eine gleichmäßige, gute Versorgung der Frauen - häufig sind es ja Frauen - bzw. der von Gewalt betroffenen Menschen und der mitbetroffenen Kinder erreichen will. Uns treibt natürlich, glaube ich, alle gemeinsam die Frage um, wie das möglichst gut passieren kann. Denn wir bekommen auch jetzt schon sehr viele Zuschriften aus dem Bereich der Frauenhäuser und von anderen Stellen, die sich damit beschäftigen. Deshalb war die Einordnung, glaube ich, sehr wichtig. Wir sind ja auch Ansprechpartner*innen für Menschen. Daran knüpft sich meine Frage an: Wo sind in der Entwicklungsplanung die Mitsprachrechte der Politik, also wie geht der Prozess weiter?

Der Gesetzentwurf enthält auch eine Verordnungsermächtigung. Ich finde es gut, dass bereits ein Entwurf dafür versendet wurde. Denn das gibt den Häusern die Möglichkeit, zu prüfen, wo sie da stehen oder was sie machen müssen. Das finde ich, ganz allgemein, positiv.

Wie können wir es aber schaffen, die sehr guten Beispiele in Niedersachsen zu erhalten? Frau Dr.in Meyer hat gerade schon ein Beispiel genannt. Ich kenne auch das sehr positive Frauenhaus24 in Hannover, das sich aus vielerlei Gründen aber vielleicht nur für ein städtisches Umfeld eignet. Wie können wir dafür alle zusammen Sorge tragen?

AL'in **Dr. Freund** (MS): Vielen Dank für diese Fragen, die uns auch von verschiedenen Stellen aus erreichen.

Zu der Frage zur Entwicklungsplanung: Auch das ist etwas, was wir in dieser Form noch nicht hatten. Wir ermutigen das gesamte System immer, sich auch wirklich einzubringen. Das Zentrum für Evaluation und Politikberatung (ZEP) hat auf verschiedenen Wegen an die Kommunen, an die Frauenhäuser, an Beratungsstellen Fragebögen verschickt und führt auch Interviews durch. Darin können und wollen wir als Land nicht eingreifen, sondern es ist die Aufgabe dieses Instituts, unabhängig den Bedarf zu erheben. Deshalb ist von unserer Seite keinerlei Einflussnahme möglich.

Ihre Frage zielt aber wahrscheinlich mehr in eine andere Richtung. Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, dass wir die Entwicklungsplanung dann, wenn sie vorliegt, auch hier im Ausschuss vorstellen.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Bevor ich neue Fragen stelle, habe ich noch Nachfragen zu meinen vorherigen Fragen.

Den Austausch mit den Frauenhäusern halte ich für sehr wichtig. Insofern bitte ich Sie, diesen Punkt mitzunehmen. Hinsichtlich der Krankenhausversorgung gab es zum Beispiel mehrfach in verschiedenen Regionen Regionalkonferenzen, bei denen wir auch waren. Alle Frauenhäuser, mit denen ich mich ausgetauscht habe - der letzte Austausch ist noch nicht lange her -, sagen, mir, sie haben keine Informationen, sie können ihre Fragen nirgendwo stellen. Daher bitte ich Sie, mal alle Frauenhäuser direkt anzuschreiben - nicht über übergeordnete Ebenen - und sie digital zusammenzuholen, um einen direkten Austausch zu betreiben. Denn ich kenne kein Frauenhaus, das aktuell zufrieden ist, was den Austausch angeht. Das bietet vielleicht auch die Möglichkeit, einige Ängste abzubauen, wenn man sich digital zusammenschaltet; denn sie müssen das ja bald umsetzen.

In der 89. Sitzung des Ausschusses am 21. Mai 2026 wurde uns mitgeteilt, dass die Vorgaben für die Räumlichkeiten bzw. baulichen Maßnahmen eigentlich bis zum 28. Februar 2027 gewährleistet werden müssen. Ich habe Ihre Ausführungen jetzt so verstanden, dass Sie sich das im nächsten Jahr erst mal in Ruhe individuell bei jedem Frauenhaus ansehen werden. Das würde aber bedeuten, dass erst mal alle zum 1. Januar 2027 so starten können, wie es aktuell ist, dass es dort keine Veränderungen gibt, auch wenn die Vorgaben nicht passen, und Sie sich im Laufe des nächsten Jahres ansehen, wie sie individuell die baulichen Vorgaben anpassen können. Habe ich das dazu richtig verstanden?

Meine neuen Fragen möchte ich erst nach Ihren Antworten stellen.

Frau **Merker** (MS): Zunächst zu den Austauschformaten mit den Einrichtungen: Das war in den letzten Monaten tatsächlich immer ein bisschen schwierig, weil wir noch mitten im Verfahren waren. Jetzt kommen wir endlich in die Richtung, dass wir informieren können. Deswegen haben wir morgen den digitalen Austausch mit allen Einrichtungen, mit den Frauenhäusern, mit den Beratungsstellen und mit den Beratungs- und Interventionsstellen. Auch das ZEP und das Landesamt für Soziales werden dabei sein. Die Einrichtungen wurden auch direkt dafür angeschrieben. Wir haben einen Verteiler, an den wir regelmäßig auch durch Schreiben informieren. Wir planen jetzt zusätzlich - nach Möglichkeit in Präsenz, was aber in unserem Flächenland immer etwas schwierig ist - Dienstbesprechungen mit den Frauenhäusern, den Beratungsstellen und den BISSen, um auch vor Ort für Fragen zur Verfügung zu stehen und die Unsicherheiten hoffentlich nehmen zu können. Wir waren vereinzelt auch schon bei einzelnen Frauenhäusern vor Ort und haben dabei auch festgestellt, dass man bei diesem Austausch schon viel Unsicherheit nehmen kann. Von daher: Wir sind da dran. Wir nehmen das also ernst und versuchen, das noch deutlich zu verstärken.

Zu der zweiten Frage zu den baulichen Maßnahmen: Die Vorgaben des Bundesgesetzes sind zum Teil recht offen bzw. auch unbestimmt gehalten, bei denen es um eine angemessene räumliche Ausstattung geht. Das ist ja auch auslegungsbedürftig. Wir planen das Ganze so, dass keine massiven baulichen Änderungen von heute auf morgen erforderlich sind, nämlich in dem Wissen, dass das auch gar nicht umsetzbar ist. Wie schon mehrfach betont, ist es unser Ziel, das System

zu erhalten und es nicht selber kaputt zu machen. Wir sind ja darauf angewiesen, dass wir uns weiter auf unsere Einrichtungen verlassen können, dass sie ihre wichtige Arbeit wahrnehmen. Von daher werden wir von unseren Überlegungen her, was die Verordnung angeht, versuchen, das so zu halten, dass die Häuser keine Probleme bekommen. Wir haben auch ganz viel ausgewertet, wie momentan die räumlichen Bedingungen sind, und wollen, sofern Änderungen erforderlich sind, das dann nach und nach machen. Aber das Ziel ist es auf jeden Fall, dass erst mal alle so weitermachen können. Auch hier gilt: Wenn einzelne Einrichtungen ernsthafte Bedenken haben, sind wir immer auch für Gespräche offen. Das sind aber häufig Einzelfälle, weil die Landschaft so heterogen ist.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Meine Frage aus dem ersten Block zu den Abrechnungen ist noch offen. Aber ich stelle erst mal meine weiteren Fragen und möchte dabei noch zwei Punkte ansprechen, die auch meine Kolleginnen gerade angesprochen haben.

Zum einen geht es um den Umgang mit Personen, die zum Beispiel suchtbetroffen oder psychisch erkrankt sind, oder auch mit Frauen, die Prostituierte sind. Wie soll mit ihnen umgegangen werden? Aktuell liegt ja das Hausrecht bei den Frauenhäusern. Wir wissen auch, dass dann, wenn eine suchtbetroffene Person in ein Frauenhaus kommt, ein besonderer Bedarf vorhanden ist. Wenn dort auch Kinder sind, kann ja eine suchtbetroffene Person, die dann vielleicht im Entzug ist, nicht einfach in das normale Haus kommen. Hinter Prostituierten steht ja zum Teil noch das Milieu, sodass es zum Teil Schwierigkeiten gibt. Deswegen würde mich interessieren: Wie wird mit diesen Personen umgegangen? Wer hat am Ende das Hausrecht? Und wie ist auch der Umgang mit Haustieren? Die Regelungen für diese Fälle sind mir noch nicht ganz klar.

Zum Thema Anonymität: In Bezug auf die Dokumentation bzw. Berichtspflichten gibt es auch Sorgen, inwieweit noch die Anonymität gewährleistet ist, weil die Daten ja gesammelt werden sollen. Insofern würden mich dazu Ihre Vorstellungen zum Datenschutz interessieren.

Ferner habe ich eine Frage zur Software. Ich habe gehört, dass aktuell jedes Frauenhaus eine eigene Software hat. Trifft das zu, oder gibt es doch eine einheitliche Software vom Land? Das würde Ihnen ja die Arbeit erleichtern, wenn überall einheitlich gemeldet würde.

Frau **Merker** (MS): Frauen mit besonderen Bedarfen sind auch Bestandteil unserer Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung. Das heißt, auch dazu erhoffen wir uns Ergebnisse, welche Kapazitäten wir wo brauchen. Wir planen aber nicht, das Hausrecht der Frauenhäuser in irgendeiner Form einzuschränken. Die Kompetenz soll also dort bleiben, wo sie auch liegt. Dazu haben wir keine Regelungen geplant, um in irgendeiner Form Vorgaben zu machen. Auch hier ist das System heterogen. Aber ich glaube, davon profitieren wir auch. Jedes Frauenhaus hat ja auch seine Gründe, warum es sich so entwickelt hat, wie es sich entwickelt hat. Im Übrigen müssen wir die Entwicklungsplanung abwarten, um dann zu überlegen, wie wir auch diesen besonderen Bedarfen noch besser gerecht werden können.

Zur anonymen Beratung: Diese Bedenken wurden auch schon an uns herangetragen, dass das für viele Frauen auch ein Grund ist, sich überhaupt zu trauen, irgendwohin zu gehen. Das heißt, das wollen wir natürlich unbedingt erhalten. Gleichzeitig müssen wir nach dem Bundesgesetz ja auch irgendwie die Statistiken liefern. Wir sind jetzt gerade dabei und haben auch schon mit Einrichtungen gemeinsam Modelle so ein bisschen hin und her gedacht, wie man damit umgehen kann, um die Statistikanforderungen zu erfüllen, aber gleichzeitig auch die Anonymität bei-

zubehalten. Da sind wir also dran. Wir überlegen uns gerade Maßnahmen, um beidem möglichst gerecht zu werden.

Zur Software: Wir wünschen uns natürlich, dass wir eine einheitliche Software oder Fallakte - in welcher Form auch immer - haben, weil dies, glaube ich, für alle leichter ist. Da sind wir aber tatsächlich auch noch dran. Das Ziel ist aber definitiv, das einheitlich zu gestalten und nicht, dass jeder macht, was er für richtig hält, weil es sonst für das ganze Land eher undurchsichtig wird.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE): Vielen Dank für alle Informationen. Ich habe noch eine Frage zur zeitlichen Abfolge. Es geht ja um eine zielgerichtete Planung nach dem Gesetz. Deswegen soll es eine entsprechende Verordnung geben, in der viel geregelt ist und die sich auch entsprechend flexibler gestaltet. Daher meine Frage, um vielleicht auch ein bisschen Sicherheit zu schaffen: Das bedeutet auch, dass es dann, wenn sich Entwicklungen auftun oder entsprechende Bedarfe darstellen, möglich ist, in der Verordnung nach dem Gesetz diese Dinge entsprechend zu regeln?

AL'in **Dr. Freund** (MS): Genau das ist das Ziel, nämlich dass wir in Zukunft gemeinsam mit dem Hilfesystem schauen können, wo noch Punkte sind und wozu wir auch Rückmeldungen bekommen. Ich glaube, das geht auch ein bisschen in die Richtung von Frau Ramdor. Es gibt ja auch vor Ort viele Wünsche und Ideen auch zur Weiterentwicklung. Ich habe in den letzten Monaten auch einige Frauenhäuser und Beratungsstellen besucht - schon allein dabei habe ich festgestellt, dass es ganz tolle individuelle Projekte und Ideen gibt, bei denen ich gedacht habe, dass es auch für die anderen interessant wäre, sich das mal anzuhören -, um diesen Weg zu gehen und zu sagen: Wir müssen im geordneten Verfahren viele Themen noch einmal besprechen, für die jetzt, ehrlich gesagt, gar nicht so richtig viel Zeit besteht, um zu schauen: Wie ist denn wirklich individuell die Arbeit vor Ort? Wo können wir vielleicht auch voneinander lernen? Denn Ausbau bedeutet ja auch, gemeinsam besser zu werden. Das können wir als Land schlecht vorgeben, sondern das muss ja aus dem Hilfesystem selbst kommen. Wenn es da dann konkrete Dinge gibt, dann ermöglicht uns der Weg über die Verordnung, das anzupassen, damit es dann auch bedarfsgerecht ist - und nichts, was das Land vorgibt, sondern das geht, wie ich auch gesagt habe, nur gemeinsam.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Ich habe noch eine Frage zu den Suchtbetroffenen. Wenn in einem Frauenhaus sehr viele Kinder sind und eine sehr stark von Sucht betroffene Frau dorthin kommt, die dann nicht aufgenommen werden kann: Wie wird zukünftig mit einer solchen Person umgegangen? Wird es eine landeseinheitliche Lösung geben? Wo sollen diese Frauen dann hinkommen? Manche Länder haben auch eine übergeordnete Stelle für solche Personen. Eine Regelung auch in Bezug zum Beispiel auf Tiere wollen Sie, so wie ich Ihre Ausführungen verstanden habe, im nächsten Jahr treffen?

Ferner habe ich noch eine Frage in Bezug auf die BISS-Beratungsstellen. Dort können ja aktuell auch Personen beraten werden, die mit Personen, die von Gewalt betroffen sind, unterstützend in Kontakt stehen, zum Beispiel Angehörige, Fachkräfte usw. Mich würde interessieren, ob diese Personen auch weiterhin beraten werden dürfen. Das ist ja oft ein erster Schritt, um in diese Beratungsstruktur hineinzukommen.

Des Weiteren habe ich noch eine Frage zu den Minderjährigen, die unabhängig von ihrer Mutter Gewalt erfahren haben. Aktuell sind sie ja keine Zielgruppe, und es gibt auch keine feste Rege-

lung bezüglich der Finanzierung. Insofern würde mich interessieren, wie man mit diesen Personen umgeht, ob sie dann auch einen eigenen Bereich haben.

Eine weitere Frage bezieht sich auf die 24/7-Rufbereitschaft. Aktuell werden dafür zum Teil Minijobber und keine Fachkräfte eingesetzt. Wird es auch weiterhin möglich sein, dass Minijobber die 24/7-Bereitschaft wahrnehmen und dafür zum Beispiel ein Handy mitnehmen, damit das finanziell gewährleistet werden kann?

Frau **Merker** (MS): Zunächst zu dem Problem, das sicherlich auch in der Praxis auftauchen wird, dass ein Frauenhaus eine Frau nicht aufnehmen kann - aus welchem Grund auch immer, sei es aufgrund von besonderen Bedarfen oder beispielsweise aufgrund einer Vielzahl von Kindern. Langfristig wird es die für das gesamte Land zuständige Stelle geben. Das ist im Bundesgesetz auch schon angelegt. Dazu sind wir gerade auch im Austausch mit den anderen Bundesländern, weil das Gewalthilfegesetz einen bundesweiten Anspruch vorsieht und weil es in Niedersachsen viele Bereiche gibt, in denen der Weg in ein anderes Bundesland vielleicht kürzer ist als innerhalb von Niedersachsen. Die Frauenhäuser sollen dann nicht dafür zuständig bleiben, eine Frau weiterzuvermitteln, sondern in einem solchen Fall wird dann die zuständige Stelle aktiv, die auch einen Überblick darüber hat, wo die Frau gut untergebracht werden kann. So soll der Weg sein, um spätestens ab 2032 den Rechtsanspruch erfüllen zu können und diese Verantwortung sowohl von den Frauenhäusern als auch von den gewaltbetroffenen Frauen zu nehmen und das weiterhin auf Landesseite zu lassen.

Zu der Frage zu der Beratung von Angehörigen bei den BISSen: Das ist auch weiterhin möglich. Momentan werden unsere Beratungsstellen über Fallpauschalen finanziert. Das ist ab nächstem Jahr anders. Wir werden dort auch auf Personal- und Sachkosten übergehen, sodass es hoffentlich für die Beratungsstellen noch etwas einfacher wird, indem man nicht mehr so akribisch die Fälle zählen muss. Das heißt, wir planen, dort keine Einschränkungen vorzunehmen.

Ähnlich gestaltet es sich auch mit der 24/7-Rufbereitschaft in den Frauenhäusern. Wir haben dazu in einer Dienstbesprechung mit den Frauenhäusern schon ein Stimmungsbild eingeholt und haben dabei festgestellt, dass die Auffassung dazu, wie diese Rufbereitschaft ausgestaltet sein sollte, und die Praxis sehr unterschiedlich sind. Auch hier sind wir der Meinung, dass das alles funktionierende Systeme sind, für die wir keine genaueren Vorgaben machen wollen. Wir gehen davon aus, dass die Kompetenzen im Frauenhaus sind und die Frauenhäuser für sich selber entscheiden können, wie man die Rufbereitschaft am besten gestaltet. Dazu werden wir sicherlich auch noch einmal in einen genaueren Austausch gehen. Aber im Grunde genommen sind wir dabei auf die Expertise der Frauenhäuser angewiesen und wollen wir uns auch nicht anmaßen, dafür vorschnell irgendwelche Regelungen zu treffen.

AL'in **Dr. Freund** (MS): Auch in Bezug auf minderjährige Söhne oder Haustiere planen wir keine Vorgaben. Dafür sind die fachlichen Konzepte der Einrichtungen einschlägig. Aber auch dieses Thema haben wir uns jetzt notiert und nehmen wir mit. Wir kommen ja jetzt in ein Verfahren, wie Frau Merker schon angesprochen hat. Heute sind wir bei Ihnen hier im Ausschuss, weil wir erst mal mit Ihnen sprechen wollten. Morgen können wir schon viel mehr sagen und die Frauenhäuser und Beratungsstellen dabei mitnehmen. Im nächsten Jahr wird es, wie ich gerade schon erläutert habe, ein Verfahren geben, in dem wir alle diese Themen auch mit den Frauenhäusern und Beratungsstellen besprechen werden. Ich werde Ihre Frage zu Haustieren definitiv mitnehmen und auch noch einmal hinterfragen, inwiefern das tatsächlich ein Thema ist und

welche guten Ideen es dazu aus dem Hilfesystem gibt, um damit dann auch pragmatisch umzugehen.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Eine Frage ist noch offen geblieben, nämlich der Umgang mit Minderjährigen, die zu Hause Gewalt erfahren haben, ohne dass auch die Mutter Gewalt erfahren hat. Inwieweit sind Minderjährige im Gesetz als Zielgruppe festgelegt, und wie stellt sich in diesen Fällen die Finanzierung dar? Nach meinem Verständnis des Gesetzentwurfs werden sie darin nicht explizit genannt. Insofern würde mich der Umgang mit diesem Personenkreis interessieren; denn die Kinder haben ja jetzt auch einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung.

Frau **Merker** (MS): Sowohl das Gewalthilfegesetz des Bundes als auch das Ausführungsgesetz bezieht sich auf Frauen. Wir legen diesen Begriff aber völkerrechtskonform aus, also entsprechend der IK. Demnach fallen auch Mädchen unter 18 Jahren unter den Begriff „Frauen“. Wir wollen es so handhaben, dass sie auch den Anspruch haben. Bei Minderjährigen haben wir natürlich immer noch die Verbindung zu den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Wir sind gerade noch dabei, die Übergänge zu regeln. Aber grundsätzlich bezieht sich der Anspruch nicht nur auf Frauen ab 18 Jahren.

Verfahrensfragen

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) spricht sich dafür aus, zu dem Gesetzentwurf im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2027, das eine rechtzeitige Beschlussfassung im Landtag erfordere, keine mündliche Anhörung, sondern eine schriftliche Anhörung durchzuführen, allerdings mit einem größeren Kreis der Anzuhörenden nach dem Schlüssel 4 : 4 : 1 : 1, um möglichst vielen Anzuhörenden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch Zuschriften über diesen Kreis hinaus könnten durchaus berücksichtigt werden. Das Einzige, was im Fall einer schriftlichen Anhörung entfalle, sei die Möglichkeit zu direkten Nachfragen im Rahmen einer mündlichen Anhörung. Gleichwohl könnte aber mit den Anzuhörenden ein Austausch geführt werden, um noch Fragen zu klären.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) plädiert dafür, eine mündliche Anhörung durchzuführen, zumal von vielen Seiten bereits Interesse an einem mündlichen Austausch mit den Ausschussmitgliedern zu dem Gesetzentwurf bekundet worden sei. Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion seien diesbezüglich maximal flexibel und hielten trotz des sehr engen Zeitplans eine Anhörung Ende Oktober, Anfang November für möglich.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) weist auf die für Anhörungen üblichen Fristen hin und bekräftigt, dass aufgrund des engen Zeitplans leider keine andere Möglichkeit bestehe, als die Anhörung schriftlich durchzuführen. Allerdings sollten an eine mündliche Anhörung auch nicht zu große Erwartungen geknüpft werden; denn es sei nicht möglich, allen Wünschen, mündlich angehört zu werden, nachzukommen. Zudem sei die für eine Anhörung zur Verfügung stehende Zeit limitiert. Gleichwohl könnten auch im Fall einer schriftlichen Anhörung alle Fragen geklärt werden. Insofern hielten die Fraktionen der SPD und der Grünen an ihrem Verfahrensvorschlag fest. - Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) äußert sich im gleichen Sinne.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) schlägt vor, die für den 12. November 2026 geplante mündliche Anhörung zu dem Entwurf eines Niedersächsischen Partizipations- und Teilhabegesetzes zu verschieben und diesen Sitzungstermin für eine mündliche Anhörung zu dem in Rede stehenden Gesetzentwurf zu nutzen.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) befürchtet, dass sich die Beratung im Falle des von dem Abg. Holsten vorgeschlagenen Verfahrens doch weiter verzögern und nicht genügend Zeit für die gründliche Beratung des Gesetzentwurfs verbleiben würde, um die Beschlussfassung im Dezember-Plenarsitzungsabschnitt zu gewährleisten. Je früher die Beratung im Ausschuss abgeschlossen werde, desto mehr Sicherheit werde für die Verbände geschaffen und desto früher könne auch die Verordnung angepasst werden. Insofern wäre es aus der Sicht der Fraktion der Grünen im Sinne aller Beteiligten, wenn die Beratung des Gesetzentwurfs so schnell wie möglich vorangetrieben und abgeschlossen würde, und spreche dies im Falle dieses Gesetzentwurfs für eine schriftliche Anhörung.

Von dem Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) um eine Stellungnahme dazu gebeten, ob der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Lage sei, im Rahmen des in Aussicht genommenen Zeitplans für die Beratung des Gesetzentwurfs die Beratungsvorlage zu erstellen, führt MR **Dr. Miller** (GBD) aus, für den Zeitplan, über den Gesetzentwurf spätestens im Dezember-Plenarsitzungsabschnitt zu beschließen, sei es aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes unerheblich, ob die Anhörung, wie vorgeschlagen, in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werde. Ein größeres Problem bestehe aus seiner Sicht darin, in diesem Zeitraum die Prüfung des Gesetzentwurfs durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst abzuschließen. Für die Beratung im Landtag blieben im Grunde genommen nur zwei Monate übrig, obwohl das Gewalthilfegesetz des Bundes schon vor mehr als anderthalb Jahren im Februar 2025 in Kraft getreten sei. Die Kapazitäten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes seien gegenwärtig nicht nur stark belastet, sondern bereits überbeansprucht. Allein unter den Landtagsdrucksachen, die seit dem Juni 2026 ab der Drucksachen-Nummer 11 000 herausgegeben worden seien, befänden sich nach einem überschlägigen Überblick 22 Gesetzentwürfe der Landesregierung und der Regierungsfraktionen.

Vor diesem Hintergrund sei für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die Entscheidung wesentlich, welche Gesetzentwürfe die wichtigsten seien, auf die er seine Prüfungen zunächst konzentriere. Diesbezüglich stehe er in Kontakt mit der Staatskanzlei, die ressortübergreifend koordiniere, welche Gesetzgebungsverfahren prioritär vorangetrieben werden müssten.

Nach Mitteilung der Staatskanzlei sei der in Rede stehende Gesetzentwurf nicht mit einer hohen Priorität versehen. Insofern sei er gehalten, seine Prüfungen zunächst auf diejenigen Gesetzentwürfe zu konzentrieren, die noch wichtiger seien. Daher könne er dem Ausschuss nicht zusagen, ob bzw. wann die Kapazitäten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes eine genaue Prüfung dieses Gesetzentwurfs zuließen, zumal es in diesem Zusammenhang eine Reihe von Rechtsfragen zu prüfen gelte: zum einen die Abstimmung in Bezug auf das vorrangige Gewalthilfegesetz des Bundes, gegen das ein Landesgesetz an keiner Stelle verstoßen dürfe, zum anderen die Prüfung, ob das dahinterstehende EU-Recht, namentlich die Gewaltschutzrichtlinie und Menschenhandelsrichtlinie, richtig bzw. vollständig umgesetzt werde, und ferner die Datenschutzregelungen, die es eingehend zu prüfen gelte. Darüber hinaus seien Verordnungsermächtigungen geplant, deren Bestimmtheit entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben gewährleistet sein müsse. Insofern seien für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst recht umfangreiche Prüfungen mit dem Gesetzentwurf verbunden, wenn er dazu kommen sollte.

Da der Ausschuss die Herrschaft über das Gesetzgebungsverfahren habe, stelle sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, wie in Gesetzgebungsverfahren üblich, den Versuch unternehmen solle, seine Überlegungen mit dem Sozialministerium auf der Fachebene abzustimmen, um dem Ausschuss zu ersparen, dass ihm eine grö-

ßere Zahl ungelöster Probleme zur Beratung vorgelegt werde. Wenn ja, könne der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst erst recht keine Gewähr dafür übernehmen, dass das Gesetzgebungsverfahren bis zum Dezember-Plenarsitzungsabschnitt abgeschlossen werden könne. Denn wie dem Ausschuss auch aus den Ausführungen von Herrn Dr. Oppenborn-Reccius in der 95. Sitzung im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung bekannt sei, nehme dieser Prozess mal weniger und mal mehr Zeit in Anspruch je nachdem, ob die Zusammenarbeit besser oder schlechter funktioniere.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob der Ausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs gegebenenfalls später abschließen oder sich schlimmstenfalls mit dem zufriedengeben wolle, was ihm der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst bis zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung an das Plenum des Landtages vorlegen könne, die, wenn der Dezember-Plenarsitzungsabschnitt erreicht werden solle, spätestens in der Sitzung des Ausschusses am 3. Dezember 2026 erfolgen müsste.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) merkt an, nach ihren Informationen habe die Staatskanzlei den in Rede stehenden Gesetzentwurf nicht mit einer hohen Priorität versehen, weil sie davon ausgegangen sei, dass der Rechtsanspruch erst ab dem Jahr 2032 bestehen werde. Eine Dringlichkeit bestehe jedoch insofern, weil anderenfalls keine Abschlagszahlungen geleistet werden könnten. Daher hätten die Fraktionen der SPD und der Grünen die ehrgeizige Zielsetzung, möglichst schnell Rechtsklarheit und Versorgungssicherheit zum 1. Januar 2027 zu schaffen. Dafür sei es auch notwendig, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst seine Überlegungen zu dem Gesetzentwurf mit dem Ministerium abstimme. Vor diesem Hintergrund halte sie es nicht für möglich, das Beratungsverfahren noch zu verkürzen, und halte sie an ihrem Vorschlag fest, eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

MR **Dr. Miller** (GBD) zieht aus der Diskussion über das Verfahren zur Beratung dieses Gesetzentwurfs die Schlussfolgerung, dass aus der Sicht der Ausschussmehrheit die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf im Dezember-Plenarsitzungsabschnitt unbedingt sichergestellt werden solle. Vor diesem Hintergrund kündigt er an, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst im Rahmen des Möglichen den Gesetzentwurf prüfen und den Versuch unternehmen werde, dazu eine Abstimmung mit dem Ministerium vorzunehmen. Er werde den Ausschuss dann rechtzeitig zur Ausschusssitzung am 3. Dezember, der letzten vor dem Dezember-Plenarsitzungsabschnitt, über das Ergebnis dieser Bemühungen informieren.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) ruft in Erinnerung, dass er in der 94. Sitzung des Ausschusses im Rahmen der Aussprache über die Vorstellung des Entwurfs des Einzelplans 05 durch Minister Dr. Philippi aufgezeigt habe, wie katastrophal der Zeitplan der Landesregierung bzw. des Sozialministeriums für die Gesetzgebungsprozesse in dieser Legislaturperiode und die aktuelle Schieflage dabei seien, und dass der Minister daraufhin ziemlich klar und unmissverständlich davon gesprochen habe, was er von der Arbeit des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes halte. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe dazu in der 95. Sitzung unter TOP 7 eine sachgerechte Replik gehalten. Aus der Sicht der CDU-Fraktion habe der in Rede stehende Gesetzentwurf unter allen Gesetzentwürfen, die aktuell im Ausschuss zur Beratung anständen, die höchste Priorität und sei die Beschlussfassung darüber im Dezember-Plenarsitzungsabschnitt unbedingt notwendig. Denn die Frauenhäuser warteten schon seit sehr langer Zeit händeringend auf dieses überfällige Gesetz, das verlässlich die gesetzliche Grundlage für ihre Arbeit ab dem 1. Januar 2027 bilden solle. Vor diesem Hintergrund bitte er den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sehr darum, die Beratung dieses Gesetzentwurfs im Ausschuss entsprechend vorzubereiten.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) lässt daraufhin abstimmen:

> Der **Ausschuss** beschließt, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen.
>
> *Zustimmung: SPD, GRÜNE*
> *Ablehnung: -*
> *Enthaltung: CDU, AfD*
>
> Die Anzuhörenden sollen von den Fraktionen bis zum Ende der 41. Kalenderwoche der Landtagsverwaltung gegenüber nach dem Schlüssel 4 : 4 : 1 : 1 benannt werden.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erklärt, dass sich die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion bei dieser Abstimmung über die Form der Anhörung deshalb der Stimme enthalten hätten, weil sie eine mündliche Anhörung bevorzugen würden.

***

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11534

direkt überwiesen am 17.09.2026
federführend: AfSAGuG
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung des Gesetzentwurfs

LMR'in **Maaß** (MS): Die Landesregierung legt mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen eine umfassende Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen der Jugendarbeit vor. Mit dem Gesetzentwurf werden die bisherigen Regelungen des Jugendförderungsgesetzes grundlegend weiterentwickelt. Ziel ist es, die Jugendverbandsarbeit und die weiteren Strukturen der Jugendarbeit langfristig abzusichern, die Förderung stärker an den tatsächlichen Bedarfen junger Menschen auszurichten und zugleich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Jugendarbeit auf gesellschaftliche Veränderungen flexibel und zeitgemäß reagieren kann.

Jugendarbeit erfüllt eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Sie schafft Räume, in denen junge Menschen Gemeinschaft erleben, Verantwortung übernehmen, eigene Interessen vertreten und demokratische Prozesse praktisch erfahren können. Sie ist ein wichtiger Ort non-formaler Bildung und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Jugendarbeit lebt dabei in besonderer Weise von den Interessen und dem Engagement junger Menschen. Sie zeichnet sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Beteiligung und Offenheit aus. Diese besonderen Strukturmerkmale gilt es gesetzlich abzusichern und gleichzeitig so weiterzuentwickeln, dass die Jugendarbeit auch künftig junge Menschen mit unterschiedlichen Lebenslagen, Interessen und Voraussetzungen erreicht.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, bewährte Strukturen zu erhalten, Planungssicherheit zu verbessern, neue Entwicklungen zu ermöglichen und die Beteiligung junger Menschen verbindlich zu stärken.

Dem Gesetzentwurf ist ein umfangreicher Beteiligungs- und Erarbeitungsprozess vorausgegangen. In dem Zeitraum vom April 2024 bis zum September 2025 hat das Sozialministerium einen Unterstützungsprozess zur Implementierung neuer gesetzlicher Grundlagen für die Jugendarbeit auf Landesebene in Niedersachsen initiiert und durchgeführt.

Ein wesentliches Ziel dieses Prozesses war es, die unmittelbar betroffenen Jugendverbände und weiteren Akteure der Jugendarbeit frühzeitig und umfassend einzubeziehen. Die praktischen Erfahrungen der Träger sollten nicht erst im Rahmen der formalen Verbandsbeteiligung berücksichtigt werden, sondern bereits in die fachliche Entwicklung des neuen Fördersystems einfließen.

Im Rahmen dieses Prozesses wurde zum einen ein Strategiepapier durch die Ramboll Management Consulting GmbH erarbeitet. Zum anderen wurden die Universität Hildesheim und das SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies damit beauftragt, wesentliche Fragestellungen aus wissenschaftlicher und rechtlicher Perspektive zu untersuchen.

Die Ergebnisse dieser beiden Prozessbausteine wurden bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs fachlich ausgewertet. Dabei wurden auch die Hinweise und Kritikpunkte aus der Praxis einbezogen. Der Beteiligungsprozess hat gezeigt, dass ein erheblicher Bedarf an einer verlässlicheren, transparenteren und zugleich flexibleren Förderung besteht.

Auch während der konkreten Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurde der Austausch mit der Praxis fortgeführt. Hierzu wurde eine begleitende Projektgruppe eingerichtet. In dieser waren insbesondere die kommunale Perspektive, das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen, der Landesjugendring Niedersachsen sowie das Landesjugendamt vertreten.

Der Gesetzentwurf ist damit das Ergebnis eines mehrstufigen Prozesses, in dem fachpraktische Erfahrungen, wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Bewertungen und die Perspektiven der betroffenen Strukturen zusammengeführt wurden.

Der Gesetzentwurf verfolgt mehrere miteinander verbundene Ziele:

Erstens sollen die bestehenden Jugendverbandsstrukturen dauerhaft und verlässlich abgesichert werden. Jugendverbände benötigen eine stabile personelle und organisatorische Grundlage, um ihre Aufgaben kontinuierlich wahrnehmen, ehrenamtliche Strukturen unterstützen und jungen Menschen selbstorganisierte Angebote ermöglichen zu können.

Zweitens soll die Förderung stärker auf Entwicklung, Innovation und Zukunftsfähigkeit ausgerichtet werden. Neben der Absicherung bestehender Strukturen sollen neue Träger, neue Formen der Jugendarbeit und innovative Vorhaben bessere Zugangsmöglichkeiten zur Landesförderung erhalten.

Drittens soll die Interessenvertretung junger Menschen und der Träger der Jugendarbeit gestärkt werden. Landesweite Zusammenschlüsse und Interessenvertretungen übernehmen eine wichtige Funktion bei der Bündelung fachlicher und jugendpolitischer Anliegen. Sie schaffen Beteiligungsstrukturen, unterstützen ihre Mitglieder und bringen die Perspektiven junger Menschen in politische und administrative Prozesse ein.

Viertens soll die fachliche Infrastruktur weiterentwickelt werden. Die Träger der Jugendarbeit stehen zunehmend vor komplexen fachlichen, organisatorischen und gesellschaftlichen Anforderungen. Eine verlässliche Beratungs- und Unterstützungsstruktur ist deshalb eine notwendige Voraussetzung für die Qualität und Weiterentwicklung der Jugendarbeit.

Fünftens soll das ehrenamtliche Engagement gestärkt werden. Ohne das Engagement zahlreicher junger Menschen und weiterer ehrenamtlich Tätiger wären die bestehenden Angebote der Jugendarbeit nicht aufrechtzuerhalten. Das Gesetz soll deshalb bessere Rahmenbedingungen für Qualifizierung, Freistellung und den Ausgleich von Verdienstausfall schaffen.

Schließlich soll durch den Landesjugendförderplan ein strategisches Instrument eingeführt werden, mit dem die zukünftige Ausrichtung der Jugendarbeit gemeinsam mit jungen Menschen, den Verbänden, den Trägern und weiteren relevanten Akteuren entwickelt werden kann.

Ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines neuen, differenzierten Fördersystems. Dieses besteht insbesondere aus der Basisförderung, der Strukturförderung, der Anschubförderung und der Zukunftsförderung.

Mit dieser Systematik wird die bisherige Förderung grundlegend weiterentwickelt. Künftig soll deutlicher zwischen der verlässlichen Absicherung bestehender Strukturen, der Förderung zusätzlicher Aufgaben, der Entwicklung neuer Trägerstrukturen und der Unterstützung innovativer Vorhaben unterschieden werden. Dadurch wird sowohl die Transparenz der Förderung erhöht als auch eine passgenauere Unterstützung der unterschiedlichen Träger und Aufgaben ermöglicht.

Die neuen Fördermöglichkeiten wird Ihnen im Folgenden meine Kollegin vorstellen.

Frau **Wartenberg** (MS): Die Basisförderung bildet die Grundlage für die strukturelle Absicherung der überörtlich tätigen Jugendverbände. Überörtlich tätige Jugendverbände sollen Mittel für eine Personalstelle sowie für angemessene Sach- und Verwaltungsausgaben erhalten können. Damit wird anerkannt, dass eine kontinuierliche Jugendverbandsarbeit eine verlässliche hauptamtliche Unterstützungsstruktur benötigt. Die hauptamtlich Mitarbeitenden ersetzen dabei nicht das ehrenamtliche Engagement. Vielmehr schaffen sie die Voraussetzungen dafür, dass Ehrenamtliche ihre Aufgaben wahrnehmen können. Dazu gehören beispielsweise die organisatorische Begleitung von Gremien, die Beratung ehrenamtlich Tätiger, die Koordination von Bildungsangeboten, die Unterstützung bei Förder- und Verwaltungsfragen sowie die Sicherstellung verlässlicher Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen.

Mit der Basisförderung soll daher ein Mindestmaß an struktureller Handlungsfähigkeit gewährleistet werden. Jugendverbände erhalten dadurch eine verlässlichere Grundlage für ihre kontinuierliche Arbeit und eine bessere Planungssicherheit.

Ergänzend zur Basisförderung ist eine Strukturförderung vorgesehen. Jugendverbände, die die Voraussetzungen für eine Basisförderung erfüllen, sollen über die Strukturförderung zusätzliche Mittel für weitere Personalstellen sowie die damit verbundenen Sach- und Verwaltungsausgaben erhalten können. Nach dem zugrunde liegenden Förderansatz kann die Strukturförderung Mittel für bis zu drei weitere Personalstellen umfassen.

Zugleich soll das neue System den Verbänden weiterhin einen hohen Gestaltungsspielraum bei der personellen Ausgestaltung ihrer Geschäftsstellen eröffnen. Die Verbände sollen grundsätzlich selbst entscheiden können, welche Personen sie einstellen, welche Qualifikationen für ihre jeweiligen Aufgaben erforderlich sind und wie sie ihre personellen Ressourcen innerhalb der rechtlichen und zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen einsetzen.

Damit wird der verbandlichen Autonomie Rechnung getragen. Das Land legt den Förderrahmen fest, greift jedoch nicht unnötig in die eigenständige Personal- und Organisationsverantwortung der Verbände ein.

Die Verbindung von Basis- und Strukturförderung schafft somit eine verlässliche Grundabsicherung und ermöglicht zugleich eine differenzierte Förderung unterschiedlich ausgeprägter Verbandsstrukturen.

Mit der Anschubförderung wird erstmals ein Instrument geschaffen, das gezielt auf die Entwicklung neuer überörtlich tätiger Träger der Jugendarbeit ausgerichtet ist.

Bislang stehen neue Verbände vor der Schwierigkeit, dass sie die Voraussetzungen für eine dauerhafte strukturelle Förderung noch nicht vollständig erfüllen, ohne eine Förderung aber zugleich nur begrenzte Möglichkeiten haben, die erforderlichen Strukturen aufzubauen. Die Anschubförderung soll diesen Zielkonflikt auflösen. Überörtlich tätige Träger, die die regulären Fördervoraussetzungen noch nicht vollständig erfüllen, sollen für einen begrenzten Zeitraum beim Aufbau tragfähiger Strukturen unterstützt werden können. Vorgesehen ist eine Förderung über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren. In diesem Zeitraum können insbesondere hauptamtliche Personalressourcen sowie eine fachliche Begleitung finanziert werden.

Ziel der Anschubförderung ist es, neue Träger schrittweise an die regulären Förderstrukturen heranzuführen. Dadurch wird das Fördersystem geöffnet und weiterentwickelt. Neue Organisationsformen, neue Zusammenschlüsse und bislang nicht ausreichend repräsentierte Gruppen junger Menschen erhalten eine bessere Möglichkeit, dauerhafte Strukturen aufzubauen. Die Anschubförderung stärkt damit die Vielfalt der Jugendarbeit und verhindert, dass sich das Fördersystem ausschließlich auf bereits langjährig etablierte Organisationen beschränkt.

Mit der Zukunftsförderung wird ein Instrument geschaffen, das innovative Vorhaben und die fachliche Weiterentwicklung der Jugendarbeit unterstützt. Jugendarbeit muss in der Lage sein, auf gesellschaftliche Veränderungen und neue Bedarfe junger Menschen zu reagieren. Über die Zukunftsförderung sollen deshalb innovative Projekte, modellhafte Vorhaben, jugendpolitische Untersuchungen und Veranstaltungen unterstützt werden können. Hierdurch können neue Ansätze erprobt, fachliche Erkenntnisse gewonnen und erfolgreiche Modelle für eine breitere Anwendung weiterentwickelt werden.

Die Zukunftsförderung ergänzt damit die strukturelle Förderung. Während Basis- und Strukturförderung die kontinuierliche Arbeit absichern, eröffnet die Zukunftsförderung gezielt Räume für Erprobung, Innovation und fachliche Entwicklung.

Daneben sollen Mittel für die Ausstattung von Orten der Jugendarbeit bereitgestellt werden. Denn zeitgemäße Jugendarbeit benötigt nicht nur personelle Ressourcen, sondern auch geeignete räumliche, technische und organisatorische Voraussetzungen.

Ein weiteres Element des neuen Fördersystems ist die Förderung konkreter Angebote der Jugendarbeit. Den Jugendverbänden sollen über eine pauschalierte Angebotsförderung vielfältige Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Aktivitäten eröffnet werden. Ziel ist es, die Förderung stärker an den tatsächlichen Aufgaben der Träger auszurichten und zugleich den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

Die Träger sollen innerhalb des gesetzlichen und zuwendungsrechtlichen Rahmens eigenständig entscheiden können, welche Angebote den Interessen und Bedarfen ihrer Zielgruppen am besten entsprechen. Eine pauschalierte und flexiblere Förderung kann deshalb dazu beitragen, die Eigenverantwortung der Verbände zu stärken, eine zeitnahe Reaktion auf neue Bedarfe zu ermöglichen und bürokratische Belastungen zu reduzieren.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, landesweite Zusammenschlüsse und Interessenvertretungen der Jugendarbeit gesetzlich abzusichern. Hierzu gehören insbesondere der Landesjugendring Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Diese Zusammenschlüsse erfüllen Aufgaben, die über die Tätigkeit einzelner Träger hinausgehen. Sie bündeln die fachlichen und jugendpolitischen Anliegen ihrer Mitglieder, unterstützen

den Austausch zwischen den Trägern, entwickeln fachliche Positionen und vertreten die Interessen der Jugendarbeit gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Mit der gesetzlichen Absicherung ihrer Geschäftsstellen wird anerkannt, dass eine wirksame Interessenvertretung verlässliche organisatorische und personelle Strukturen benötigt. Die Förderung dieser Zusammenschlüsse stärkt damit nicht nur die Trägerlandschaft, sondern auch die Beteiligung junger Menschen und die fachpolitische Weiterentwicklung der Jugendarbeit insgesamt.

Die Anforderungen an die Träger der Jugendarbeit haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Jugendverbände und andere Träger müssen vielfältige fachliche, organisatorische und rechtliche Anforderungen bewältigen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die Förderung von Fachberatungsstellen gesetzlich zu verankern. Diese Fachberatungsstellen sollen eine verlässliche Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur gewährleisten. Sie sollen die Träger bei fachlichen Entwicklungsprozessen begleiten, den Wissenstransfer unterstützen und dazu beitragen, dass neue Anforderungen in der Praxis angemessen umgesetzt werden können.

Das ehrenamtliche Engagement ist die zentrale Grundlage der Jugendverbandsarbeit und von wesentlichen Teilen der Jugendarbeit. Dieses Engagement ist nicht nur für die Angebote der Jugendarbeit von Bedeutung. Es vermittelt zugleich soziale, organisatorische und demokratische Kompetenzen. Junge Menschen lernen, Entscheidungen gemeinsam zu treffen, Verantwortung zu übernehmen, unterschiedliche Interessen auszugleichen und demokratische Verfahren praktisch anzuwenden. Der Gesetzentwurf stärkt dieses Engagement durch Regelungen zur Qualifizierung ehrenamtlich Tätiger, zur Förderung der Freistellung und zum Ausgleich von Verdienstausfall.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern im Zusammenhang mit der Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card, der Juleica. Qualifizierte Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten einen wesentlichen Beitrag zur Qualität und Verlässlichkeit der Angebote.

Von besonderer Bedeutung ist die Einführung eines Landesjugendförderplans. Mit diesem Instrument soll die Entwicklung der Jugendarbeit in Niedersachsen künftig systematischer, beteiligungsorientierter und langfristiger gestaltet werden. Dabei soll der Landesjugendförderplan unter verbindlicher und frühzeitiger Beteiligung junger Menschen sowie der relevanten Verbände, Träger und weiteren Strukturen erarbeitet werden.

LMR'in **Maaß** (MS): Zu den Finanzen: Die strukturelle Weiterentwicklung der Jugendarbeit erfordert eine entsprechende finanzielle Ausstattung. Die Landesregierung beabsichtigt daher, die Mittel für die Förderung der Jugendarbeit deutlich auszubauen. Im Haushaltsplanentwurf sind zusätzliche Mittel in Höhe von rund 3 Millionen Euro vorgesehen. Diese zusätzlichen Mittel sollen insbesondere dazu dienen, die Strukturen der Jugendverbandsarbeit zu stärken, die Planungssicherheit der Träger zu verbessern und die neuen Förderinstrumente umzusetzen.

Die zusätzlichen Mittel sind zugleich Ausdruck der politischen Bedeutung, die der Jugendarbeit beigemessen wird. Eine verlässliche Förderung ist Voraussetzung dafür, dass die im Gesetz vorgesehenen strukturellen und fachlichen Verbesserungen tatsächlich wirksam werden können.

Zusammenfassend schafft der Gesetzentwurf eine moderne und zukunftsfähige Grundlage für die Förderung der Jugendarbeit in Niedersachsen. Er verbindet die verlässliche Absicherung bestehender Jugendverbandsstrukturen mit neuen Möglichkeiten für Entwicklung und Innovation.

Er stärkt die Interessenvertretungen der Jugendarbeit, verbessert die fachliche Infrastruktur und schafft bessere Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement.

Mit der Basis- und Strukturförderung werden dauerhafte Strukturen abgesichert. Mit der Anschubförderung wird das Fördersystem für neue Träger geöffnet. Mit der Zukunftsförderung werden Innovation und fachliche Weiterentwicklung ermöglicht. Der Landesjugendförderplan schafft einen strategischen Rahmen, in dem junge Menschen, Verbände, Träger und weitere Akteure gemeinsam an der zukünftigen Ausrichtung der Jugendarbeit mitwirken können.

Die Novellierung trägt damit sowohl der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung der Jugendverbände nach § 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als auch der Verantwortung des Landes für die Anregung und Förderung der Jugendarbeit auf Landesebene Rechnung.

Vor allem aber sendet der Gesetzentwurf ein deutliches Signal an die jungen Menschen in Niedersachsen: Ihre Interessen, ihre Selbstorganisation, ihre Beteiligung und ihr ehrenamtliches Engagement sind für das Land von zentraler Bedeutung.

Die vorgesehenen zusätzlichen Mittel sind daher nicht nur eine Investition in einzelne Verbände, Projekte oder Angebote. Sie sind eine Investition in Teilhabe, Bildung, Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Aussprache

Abg. **Vanessa Behrendt** (AfD): Ich habe zu diesem Gesetzentwurf einige Fragen; denn ein paar Punkte finde ich doch durchaus etwas gruselig.

Meine erste Frage bezieht sich auf die Grundsätze der Förderung. Das Land fördert ja die Jugendarbeit einschließlich der Jugendverbandsarbeit. Die Eigenständigkeit der Träger wird dabei ausdrücklich betont. Wie weit reicht aber die Eigenständigkeit, wenn spätere Förderungen an Schwerpunkte des Jugendförderplans gekoppelt werden?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Förderungsgrundsätze. Die Träger müssen ja unter anderem zur Demokratieförderung und Gleichberechtigung beitragen. Einzelheiten sollen nach dem Gesetzentwurf durch Förderrichtlinien konkretisiert werden können. Dazu würde ich gerne wissen, nach welchen objektiven Kriterien diese Anforderungen geprüft werden und wie groß dabei der Spielraum der Bewilligungsbehörde ist.

Frau **Wartenberg** (MS): Zu der Verknüpfung der Ziele des Jugendförderplans mit der Förderung möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass das ein sehr kleiner Teil ist. Die Basisförderung ist völlig unabhängig. Grundsätzlich steht es den Verbänden auch im Rahmen der Angebotsförderung vollkommen frei, wie sie ihre Mittel verwenden. Die mögliche vierte Stelle ist damit verknüpft, dass ein gewisser Anteil der Mittel für die Schwerpunkte des Jugendförderplans eingesetzt wird. Wir haben hier eine Landesförderung und planen einen Landesjugendförderplan, der unter Beteiligung junger Menschen, unter Beteiligung der Verbände erarbeitet wird. Deshalb sind wir davon überzeugt, dass sich die Verbände dort mit ihren Zielen wiederfinden und dass wir so gemeinsam als Land auch Schwerpunkte der Jugendarbeit bzw. Schwerpunkte junger Menschen in unserem Land voranbringen können.

Zu Ihrer zweiten Frage zu den Grundsätzen der Förderung in § 5: Diese Nachweisführung liegt dann im Verwaltungsverfahren im Landesjugendamt. Die Verfahren stellen wir gerade noch parallel auf. Möglich wäre beispielsweise, dass in der Satzung eines Jugendverbandes sehr deutlich wird, dass er aktiv zur Gleichberechtigung und Demokratieförderung beiträgt. Es gibt also sicherlich Möglichkeiten, wie man sehr gut abbilden kann, ob den Verpflichtungen, die in § 5 Abs. 3 aufgeführt werden, in den Strukturen Rechnung getragen wird.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs der Landesregierung. Bevor ich zu meinen Fragen komme, möchte ich vorab feststellen, dass sehr viel Gutes im Gesetzentwurf steht und dass, glaube ich, uns alle hier im Hause eint, dass wir froh sind, wenn das Jugendförderungsgesetz nach vielen Jahren endlich auf einen aktuellen und modernen Stand gebracht wird. Ich glaube, es hat uns in dem gesamten Prozess in allen Gesprächen, die manchmal auch unterschiedliche Ansichten hervorbringen, geeint, dass wir alle wussten, dass dieses Gesetz endlich angefasst werden muss und wir es endlich zu einem Abschluss bringen.

Wie gesagt, enthält der Gesetzentwurf auch viele Punkte, bei denen wir mitgehen können. Ich habe trotzdem diverse Fragen zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs.

Beginnen möchte ich mit § 3 betreffend die Schwerpunkte der Jugendarbeit. Darin wird richtigerweise auf das SGB VIII verwiesen, in dem der Bundesgesetzgeber schon Schwerpunkte der Jugendarbeit festgelegt hat. Deswegen stellt sich die Frage, weshalb das Land hier in großen Teilen dieselben Schwerpunkte noch einmal setzt, aber auch zusätzliche Schwerpunkte für das Land herausnimmt. Ist das wirklich notwendig? Könnte man nicht der Einfachheit halber regeln, dass die Festlegungen des Bundes übernommen werden, und sich darauf beschränken?

In § 5 betreffend die Grundsätze der Förderung wird geregelt, dass die Verbände „aktiv zur Gleichberechtigung und Demokratieförderung beitragen“ sollen. Das war gerade auch schon kurz ein Thema. Meine Frage bezieht sich nicht auf die Demokratieförderung - das ist aus meiner Sicht ganz selbstverständlich -, sondern konkret auf den Begriff „Gleichberechtigung“. Was ist in diesem konkreten Fall damit gemeint? Nachfolgend werden auch die „Gleichberechtigung junger Menschen“ und die „Gleichberechtigung der Geschlechter“ genannt. Deswegen stellt sich die Frage, was an dieser Stelle zusätzlich mit dem Begriff „Gleichberechtigung“ gemeint ist.

Frau **Wartenberg** (MS): Zunächst zu den Schwerpunkten: Auch wir haben die Frage diskutiert, ob wir das noch einmal in das Gesetz aufnehmen oder ob ein Verweis auf das bestehende Bundesgesetz genügt. Wir waren uns dazu gerade auch im Austausch mit der Praxis einig, dass es sinnvoll ist, ein Gesamtgesetz für die Jugendarbeit zu verfassen, in dem sich diese Schwerpunkte noch einmal wiederfinden und in dem wir sozusagen eine fachliche Rahmung vornehmen. Wir haben ja nicht nur die Schwerpunkte, sondern auch noch einmal die Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit mit aufgenommen. Das haben wir ganz bewusst gemacht, damit das gerade auch für die Praktikerinnen und Praktiker ein Gesetz aus einem Guss ist, mit dem sie dann auch arbeiten können.

Ihre Frage zu § 5 lässt mich tatsächlich selber stutzen. Wir werden uns noch einmal damit befassen, warum wir diesen Begriff mehrfach und in verschiedenen Variationen aufgenommen haben. Vielen Dank für diesen Hinweis.

Abg. **Marten Gäde** (SPD): Vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs. Ich finde, dieser Gesetzentwurf ist wirklich ein großer Wurf. Von der CDU-Fraktion wurde ja gerade auch bestä-

tigt, dass in diesem Gesetzentwurf wirklich viel Gutes geschafft wurde. Es ist auch wirklich Zeit, das Jugendförderungsgesetz nach mehr als 50 Jahren endlich zu novellieren. Das wird mit dem vorliegenden Entwurf auch gut gelingen.

Sie haben auf die verschiedenen Fördersäulen hingewiesen: unter anderem die Basisförderung, die Strukturförderung und die Angebotsförderung. Das ist auch etwas ganz gänzlich Neues, was sich ja auch viele der Akteure im Beteiligungsprozess gewünscht haben. An dieser Stelle möchte ich noch einmal hervorheben: Das war auch ein sehr vorbildlicher Beteiligungsprozess. Bei keinem anderen Gesetz habe ich eine solch breite Beteiligung nicht nur der Akteure erlebt. Es wurde auch eine Umfrage durchgeführt, an der theoretisch jeder junge Mensch in Niedersachsen hätte teilnehmen können. - In diesem Zusammenhang zu dem Hinweis von Herrn Holsten vorhin: Dafür ist natürlich Zeit erforderlich. Deswegen hat die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs so lange gedauert, weil alle mitgenommen worden sind.

In der Vorstellung des Gesetzentwurfs wurde auch auf die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3 Millionen Euro hingewiesen. Wenn ich es richtig sehe, sind es jetzt insgesamt 16,6 Millionen Euro. Das ist wirklich ein deutliches Zeichen, dass wir hier in Niedersachsen die jungen Menschen fördern wollen. Das ist nur zu begrüßen.

Nach meiner Vorrede komme ich jetzt zu meiner Frage. In § 9 sind die Voraussetzungen für die Basisförderung geregelt. Vor einiger Zeit wurden wir ja hier im Ausschuss auch über den Stand der Erarbeitung des Gesetzentwurfs unterrichtet. Dabei ist auch die Frage der Überörtlichkeit und der drei Jugendamtsbezirke thematisiert worden. In diesem Paragrafen sind vier Voraussetzungen für die Förderung aufgeführt. Im Rahmen der Vorstellung des Gesetzentwurfs wurde auch darauf hingewiesen, dass alle bestehenden Angebote abgesichert werden sollen. Daher meine Frage: Kann dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, aber die anderen Voraussetzungen vorliegen, die Basisförderung erfolgen?

Frau **Wartenberg** (MS): An dieser Stelle muss differenziert werden. Wir haben sowohl bei der Basisförderung als auch bei der Angebotsförderung den Begriff der Überörtlichkeit eingeführt. Die Regelung in § 9 Nr. 2 in Bezug auf die drei Versorgungsbereiche ist tatsächlich unstrittig. Das ist ein anderer Begriff der Überörtlichkeit als bei der Angebotsförderung. Bei der Voraussetzung für die Basisförderung muss tatsächlich alles erfüllt sein. Bei der Angebotsförderung sind ebenfalls mehrere Kriterien aufgeführt; an dieser Stelle ist es jedoch ausreichend, wenn ein Kriterium erfüllt wird. Hier ist die Überörtlichkeit nur eines von mehreren Kriterien. Insofern muss zwischen der Basisförderung und der Angebotsförderung differenziert werden.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE): Ich schließe mich dem Lob an. Auch die Verbände haben in ihren ersten Rückmeldungen den Beteiligungsprozess und den Gesetzentwurf als fortschrittlich gelobt. Trotzdem macht das niemand in der Aufzählung ganz genau. Deswegen halte ich es für wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass zum Beispiel über das Thema Anschubförderung schon sehr lange diskutiert wurde - auch schon lange vor unserer Zeit - und die Regelung dazu meines Wissens schon freudig erwartet wird. Das ist wirklich ein Meilenstein, den wir mit diesem Gesetz erreichen werden. Auch die Regelungen, nach denen künftig landesweite Gremienarbeit förderfähig ist, Freizeitveranstaltungen doch förderfähig sein werden und die Fachberatungsstellen gesetzlich abgesichert oder gefördert werden, sind wirklich wichtige Punkte in diesem Gesetz, die ich noch einmal ausdrücklich begrüßen möchte. Insofern bedanke ich mich ausdrücklich dafür, dass das alles im Austausch mit den Verbänden so gut besprochen und geklärt wurde und dass das in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Aus Gesprächen, die ich geführt habe, und bei dem intensiven Lesen des Gesetzentwurfs haben sich drei Fragen ergeben. Erstens zu der Basisförderung und zu der Strukturförderung: Wie lange gelten diese Förderungen? Wie regelmäßig muss nachgewiesen werden, dass die Kriterien erfüllt werden, und wie unbürokratisch würde das ablaufen? Haben Sie sich darüber schon Gedanken gemacht, oder wird das Regelungsinhalt der Verordnungen oder Richtlinien sein?

Im Austausch mit einem Jugendverband ist eine Frage zu § 16 betreffend die Angebotsförderung zu den Altersgruppen aufgekommen. Nach Absatz 2 sollen Angebote förderfähig sein, wenn sie sich an die Zielgruppe der 12- bis 27-Jährigen richten. Meines Wissens können nach dem Bundesgesetz in Angebote der Jugendarbeit in angemessenem Umfang auch Menschen mit einbezogen werden, die das 27. Lebensalter vollendet haben. Bislang müssen 51 % der jungen Menschen in dieser Altersgruppe sein. Diesem Jugendverband und mir ist nicht ganz klar, ob das jetzt abschließend geregelt werden soll oder ob weiterhin Ausnahmen und Ergänzungen möglich sein sollen, wenn in einem Angebot beispielsweise fünf 11-Jährige oder zwei 28-Jährige dabei sind, und ob das trotzdem weiterhin ein förderfähiges Angebot ist.

Meine dritte Frage bezieht sich auf die Erstellung des Jugendförderplans. Ich habe schon bei früherer Gelegenheit zum Ausdruck gebracht, dass ich den Jugendförderplan grundsätzlich gut und begrüßenswert finde. Im Hinblick auf die Rückmeldungen, die es zu dem Gesetzentwurf gegeben hat, bitte ich Sie, zu definieren, was unter der „angemessenen“ Beteiligung an der Erstellung des Jugendförderplans durch das Land zu verstehen ist. Wie stellt sich das Ministerium diese „angemessene“ Beteiligung vor?

Frau **Wartenberg** (MS): Sie sprechen im Grundsatz drei Punkte an, die in der Ausführung folgen müssen. Gleichwohl kann ich dazu schon erste Informationen geben. Bei der Basis- und Strukturförderung haben wir natürlich im Blick, dass ein Verband nicht jedes Jahr sein Konzept neu formulieren muss. Es wird dann zu schauen sein, dass man das entweder in Fortführung macht oder dass man mit dem Landesjugendamt im Gespräch ist und dann einen Terminus findet und sagt, dass es auch für den Verband Sinn macht, noch einmal draufzuschauen und zu reflektieren. Im Grunde könnte man es auch jedes Jahr einreichen und das Gleiche noch einmal schicken. Das macht aber für niemand Sinn. Wir denken eher daran, was praktikabel ist und wie wir die Prozesse so gestalten können, dass es sowohl für die Praxis als auch für die Verwaltung ein gutes Miteinander ist, aber an den richtigen Stellen auch anregt.

Zur Angebotsförderung: Wir haben uns sehr bewusst für die Altersgruppe 12 bis 27 Jahre entschieden. Das ist ein *Jugend*förderungsgesetz. Auch wenn wir einen schönen Mittelaufwuchs haben, sind die Mittel natürlich begrenzt. Es ist uns also ein Anliegen, diese Zielgruppe in den Blick zu nehmen. In den Verfahrensvorgaben, die noch durch das Landesjugendamt herausgegeben werden, ist aber nicht ausgeschlossen, dass man auch dort wieder Kompromisse findet, sodass nicht drei 11-Jährige oder zwei 28-Jährige auf einmal vom Angebot ausgeschlossen werden.

Die Frage zur Erstellung des Jugendförderplans kann ich gut nachvollziehen. Hier besteht noch eine Unsicherheit, wie genau das ausgestaltet wird und vonstattengeht. Wir wollen auch hier wieder am Altbewährten ansetzen und gut beteiligen. Das wollen wir als ersten und nächsten Schritt angehen, um frühzeitig in die Strukturen zu kommen. Wir haben das nicht genauer definiert. Ich hoffe aber, dass wir uns einen gewissen Vertrauensvorschuss erarbeitet haben und dass die Verbände und jungen Menschen wissen, dass uns das sehr ernst ist und dass hinter dem

Landesjugendförderplan definitiv auch steht, ein gemeinsames Bild von Zielen und Schwerpunkten zu schaffen, die junge Menschen und die Strukturen der Jugendarbeit teilen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Ich komme noch einmal auf § 5 zurück, und zwar zu Absatz 4, in dem die möglichen Gründe für einen Ausschluss von der Förderung aufgeführt sind. Von den Verbänden ist die Nachfrage aufgeworfen worden, wie streng die Landesregierung möglicherweise die Nr. 4 anwenden würde, nach der Jugendverbände, die eine Förderung auch aus anderen Ressorts als aus dem MS erhalten, möglicherweise ausgeschlossen werden könnten. Vielleicht können Sie schon einen Hinweis dazu geben, wie streng Sie diese Regelung anwenden wollen.

Ich möchte noch eine zweite Frage zum Jugendförderplan anschließen. Er bildet ja sicherlich ein bisschen den Kernpunkt der Diskussion, weil noch sehr viel Unsicherheit darüber besteht, wie er am Ende aussehen soll. Vielleicht können Sie schon eine Einschätzung dazu geben, in welcher Detailtiefe Sie sich solch einen Landesjugendförderplan vorstellen, also ob das letzten Endes ein DIN-A4-Papier, auf dem ganz grundsätzlich Themen stehen, oder ein Pamphlet - das ist gar nicht despektierlich gemeint - mit 40 Seiten ist. Das hat meines Erachtens auch Einfluss darauf, wie ein Beteiligungsprozess aussieht und in welcher Komplexität die Verbände und Verbandsgeschäftsstellen damit umgehen müssen.

Noch ein ganz spannender Punkt, der für mich noch nicht klar ist: Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Was passiert mit der Förderung, wenn an diesem Tag - was ja wahrscheinlich ist - noch gar kein Landesjugendförderplan vorliegt? Eine Übergangsbestimmung habe ich im Gesetzentwurf nicht gefunden. Ich möchte nur sicherstellen, dass dann keine Abbruchkante in der Förderung für die Verbände auftritt.

Frau **Wartenberg** (MS): Zunächst zu der Frage zu § 5 Abs. 4: Wir haben hier bewusst eine Kannregelung formuliert, um Doppelförderungen zu vermeiden. Es gibt Verbände, die aus anderen Ressorts für die gleichen Dinge Geld erhalten. Der Topf ist ja irgendwo bemessen. Das ist das Regelungsziel dieses Absatzes 4. Gleichwohl lässt es für uns natürlich langfristig Handlungsspielräume zu. Genau so, mit diesem Grad der Aushandlung, ist diese Regelung entstanden.

Zur Komplexität des Landesjugendförderplans: Einigen wir uns irgendwo in der Mitte! Das soll nicht nur eine DIN-A4-Seite sein - denn ich glaube, diese Seite könnten wir alle irgendwie mit Themen entwickeln, die oben aufliegen -, sondern auch ein tiefergehender Prozess, in dem man sich auch ausführlich mit Themen beschäftigt. Aber natürlich muss am Ende etwas herauskommen, was für die Verbände praktikabel ist. Gerade im Hinblick auf die Verknüpfung mit der Struktur- und Angebotsförderung muss es für die Praxis handhabbar sein und darf es nicht ein wissenschaftliches Dokument sein, bei dem jeder erst mal denkt: Muss ich das jetzt auch noch erarbeiten? - Ich stelle mir eher etwas vor, was in der Praxis mit auf dem Schreibtisch liegt und gerne noch einmal aufgeschlagen wird, um sich zu vergegenwärtigen, wo man vielleicht noch neue Ideen in die Angebotsgestaltung einfließen lassen kann. Denn es werden ja keine vorgegebenen Angebote sein, sondern wir werden ja Schwerpunkte und Zielsetzungen erarbeiten, wo und in welchem Format das dann reinfließt. Das soll am Ende hoffentlich auch Spaß machen mit dem Papier, das entsteht.

Wir haben eine Übergangsregelung in § 22 geschaffen. Wenn das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, dann beginnt die Förderung nach diesem Gesetz zum 1. Januar 2028. Die Förderung vor dem 1. Januar 2028 richtet sich nach dem bisherigen Jugendförderungsgesetz in seiner jetzigen Fassung. Wir haben zwar einen optimistischen Zeitplan, aber sind zuversichtlich,

dass wir im Herbst nächsten Jahres, wenn alles gut läuft, die Anträge auf den neuen gesetzlichen Grundlagen durchführen können. Wir haben eigentlich einen nahtlosen Übergang.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Direkt dazu eine Nachfrage: Ich sehe trotzdem noch eine Abbruchkante im Gesetzentwurf. Denn die Förderung würde erst ab dem 1. Januar 2028 nach dem neuen Jugendförderungsgesetz erfolgen. Bis zum 1. Januar 2028 muss aber vom Landesjugendhilfeausschuss der Landesjugendförderplan beschlossen werden. Es ist nicht wahrscheinlich, aber durchaus denkbar, dass das nicht gelingt, weil zum Beispiel der Landesjugendförderplan, so wie er dann von der Landesregierung vorgeschlagen wird, keine Mehrheit in diesem Gremium findet. Dafür muss man natürlich auch entsprechend sensibilisiert sein.

Eine weitere Frage bezieht sich noch einmal auf den Landesjugendförderplan, weil Sie gesagt haben, wir sollten uns irgendwo in der Mitte einigen. Das können wir sicherlich machen. Dann stellt sich aber auch die Abwägung: Wie stark will das Land eigentlich den jungen Menschen in ihrer Verbandsautonomie Themen vorgeben, die sie zu bearbeiten haben, um am Ende auch die Gesamtfördersumme abrufen zu können, oder sind es übergeordnete Themen, sodass es im Grunde genommen überflüssig ist, sie noch einmal zu nennen? Man muss dann ja immer eine gewisse Abwägung treffen.

Mir stellt sich insbesondere die Frage: Wenn ein solcher Landesjugendförderplan einmal in einer Wahlperiode aufgestellt und beschlossen werden soll, dann gilt er ja logischerweise fünf Jahre. Wenn ich fünf Jahre zurückblicke: Da waren wir mitten in der Corona-Pandemie, und das Thema Wehrpflicht hat für junge Menschen noch keine Rolle gespielt oder zumindest nicht in der offenen Auseinandersetzung, wie dies aktuell der Fall ist. Auch das Thema künstliche Intelligenz hat vor fünf Jahren noch lange nicht die Rolle gespielt, wie dies heute der Fall ist. Wie will man also einen Jugendförderplan aufstellen, der über fünf Jahre zeitgemäß bleibt, ohne dass man sich nur in Allgemeinplätzen verliert? Denn im letzteren Fall brauchen wir das ja nicht.

Frau **Wartenberg** (MS): Wir gehen tatsächlich sehr positiv davon aus, dass wir den Jugendförderplan auch in guter Zusammenarbeit durch den Landesjugendhilfeausschuss bekommen. Das soll kein vom Land erstellter Plan sein; denn anderenfalls hätten wir nicht die Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass junge Menschen und Verbände zu beteiligen sind. Das soll schon etwas Gemeinsames sein.

Und sicher gibt es immer wieder neue Themen. Demgegenüber kann man auch sagen: Man muss sich auch eine gewisse Zeit lang mit Themen beschäftigen, um sie dann entsprechend zu gestalten und voranzubringen. Das hat also ein Für und Wider. Ich bin sehr optimistisch, dass wir mit dem gesammelten Know-how, das wir dann in der Beteiligung mit einbinden, zu einem gelungenen Gesamtwerk kommen können, das über die fünf Jahre besteht. Das heißt nicht, dass danach nicht ganz andere Themen auf der Agenda stehen müssen, weil die Themen, die vorher darin standen, hoffentlich gut bearbeitet wurden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Damit kommen wir zum Kernpunkt meiner Kritik an diesem ganzen Verfahren, die Sie nicht überraschen wird, weil ich Ihnen das auch schon mal an anderer Stelle gesagt habe. Ich glaube schon, dass hier die Gefahr gegeben ist, dass eine Landesregierung - nehmen Sie das bitte nicht persönlich; damit meine ich nicht Sie, sondern möglicherweise künftige Landesregierungen, die andere politische Ansätze verfolgen - hier sehr stark in die Verbandsautonomie eingreifen könnte. Denn was eine „angemessene“ Beteiligung von jungen Menschen ist, obliegt ja der Auffassung der Landesregierung. Gehen wir mal von folgendem Ge-

dankenspiel aus: Wir haben eine Landesregierung, die es für angemessen hält, wenn die jungen Menschen informiert werden und eine Stellungnahme abgeben können, aber am Ende macht die Landesregierung einen Vorschlag, vielleicht insbesondere auch zu Themen in der Angebotsförderung, die den meisten Verbänden gar nicht passen - ich werfe an dieser Stelle mal das Schlagwort „Völkisches Kulturgut“ in den Raum -, was dazu führen würde, dass man im Landesjugendhilfeausschuss entweder einen solchen Plan beschließt - das halte ich allerdings für ziemlich abwegig, weil ich den Landesjugendhilfeausschuss auch kenne - oder dann über viele Jahre hinweg ein altmodischer, aus der Zeit gefallener Landesjugendförderplan bestehen bleibt. Im Grunde genommen könnte eine Landesregierung, wenn sie die Meinung vertreten würde, dass künftig ganz andere Themen bespielt werden sollen, die Jugendverbände über ein solches Jugendförderungsgesetz gängeln und dazu zwingen, die von ihr gewünschten Inhalte zu betreiben oder auf die Förderung zu verzichten.

LMR’in **Maaß** (MS): Der Landesjugendförderplan ist ganz ausdrücklich nicht als Steuerungsinstrument ausgestaltet, sondern er wird partizipativ mit allen Akteuren erstellt, die in Niedersachsen in der Jugendarbeit tätig sind und Gewicht haben. Insofern ist damit auch die Hoffnung verknüpft, dass in diesen Landesjugendförderplan nur sachgerechte Inhalte Eingang finden, die die Jugendarbeit auch wirklich weiter befördern.

Frau **Wartenberg** (MS): Ich möchte ganz ausdrücklich ergänzen, dass wir in diesem Gesetzentwurf sehr viel Autonomie für die Verbände geschaffen haben. Kein Verband ist mit der Angebotsförderung in irgendeiner Art und Weise verpflichtet, sich den Zielen des Landesjugendförderplans anzunehmen. Im Gesetzentwurf sind vier Merkmale aufgeführt, die sie erfüllen müssen. Wenn in diesem Landesjugendförderplan irgendwann - aber hoffentlich nie - etwas stehen sollte, was nicht den Zielen entspricht, die die Verbände teilen sollen, dann haben sie drei weitere Kriterien, über die sie ganz normal ihre Angebotsförderung erhalten können. Zudem haben wir für die Verabschiedung des Jugendförderplans ein Fachgremium, nämlich den Landesjugendhilfeausschuss, bestimmt, also kein politisches Gremium. - Es wäre ja auch denkbar, ihn vom Landtag verabschieden zu lassen. - Das ist ein Fachgremium, dem Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe angehören. Es hat, glaube ich, noch einmal einen ganz anderen Fokus auf die Themen und die Erstellung eines Jugendförderplans, was uns hier ganz viele Möglichkeiten auch langfristig schaffen kann. Sie haben recht: Es besteht eine Abhängigkeit. Die will ich auch nicht kleinreden. Aber es ist eine von vier Stellen, die damit verknüpft sind. Das heißt, wenn wir irgendwann in eine ganz unglückliche Situation kommen, dann haben die Verbände drei Personalstellen, mit denen sie in der Angebotsförderung genau die Themen bespielen können, die sie für richtig halten. Ich kann Ihre Kritikpunkte verstehen, möchte sie aber in dem Gesamtkonstrukt des Gesetzes relativieren.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Über das Thema des Eingriffs in die Verbandsautonomie könnten wir lange streiten. Das will ich an dieser Stelle aber nicht tun. Sie kennen ja auch die Stellungnahmen der Verbände, die das zum Teil ebenfalls kritisch sehen.

Zu den Regelungen zur Basisförderung in § 9 stellt sich noch die Frage, warum man sich bei den Schutzkonzepten auf den Begriff „Rahmenkonzept“ beschränkt hat. Denn ein „Rahmenkonzept“ ist ja im Grunde genommen die Vorstufe für ein Schutzkonzept für konkrete Verbandsstrukturen und für konkrete Veranstaltungen. Das heißt, im Grunde genommen geht man hier eine Stufe zurück zu dem, was selbst die Verbände für sich in Anspruch genommen haben.

Ferner noch eine grundsätzliche Frage: Haben Sie Simulationsberechnungen auch für die einschlägigen Verbände durchgeführt, wie viel Prozent zum Beispiel Angebotsförderung, Basisförderung und Strukturförderung zusammen ausmachen? Diese Berechnungen können Sie im Zweifel auch nachreichen. Wenn Sie sie nicht haben, ist es auch in Ordnung. Es wäre aber, glaube ich, sehr interessant, auch zu wissen, wie sich diese einzelnen Fördertöpfe am Ende in der Finanzierung der Verbände widerspiegeln, weil man dann vielleicht einen besseren Blick dafür bekommt, welche Punkte wichtig sind und welche nicht.

Frau **Wartenberg** (MS): Bei den Schutzkonzepten orientieren wir uns am Niedersächsischen Kinderschutzgesetz, weil es ja sinnvoll ist, dieselben Begrifflichkeiten zu verwenden.

LMR'in **Maaß** (MS): Zurzeit ist ja der Entwurf eines Niedersächsischen Kinderschutzgesetzes im parlamentarischen Beratungsverfahren. Darin ist die Einführung von Schutzkonzepten sowohl in Schulen als auch in den Angeboten der Jugendarbeit vorgesehen. Die Unterscheidung zwischen Rahmenkonzepten und Schutzkonzepten hat den Hintergrund, dass Rahmenkonzepte von Dachverbänden verlangt werden. Solche sind hier im Jugendförderungsgesetz hauptsächlich gemeint.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Zur Strukturförderung: Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs hat ein „Jugendverband, der eine Strukturförderung nach Absatz 1 erhält, … Anspruch auf eine weitere vollzeitbeschäftigte Fachkraft gemäß § 10, sofern der Jugendverband einen *angemessenen* Anteil der Mittel der Angebotsförderung für die Schwerpunkte des Jugendförderplans des Landes einsetzt". Können Sie einen Hinweis dazu geben, was „angemessen" ist? Das ist, glaube ich, insbesondere für die größeren Verbände ein wichtiger Punkt, für die das infrage käme.

Ich habe noch eine Frage zur Anschubförderung, die ich grundsätzlich sehr begrüße und die auch für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit sehr wichtig ist. Ich habe aber nicht verstanden, wie schon im Vorfeld überprüft werden soll, ob Verbände das Ziel verfolgen, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren in die Basisförderung hineinzukommen. Wenn man schon einen Fahrplan hat, dass sie es in zwei Jahren schaffen, ist das ja schön. Aber die Anschubförderung ist ja gerade für die Verbände gedacht, die sich erst auf den Weg machen. Ich habe die große Sorge, dass dadurch insbesondere kleine Verbände schon sehr große Nachweispflichten in dem Prozess bekommen.

Meine letzte Frage bezieht sich auf § 18 betreffend die Zukunftsförderung, in dem vorgeschrieben wird, dass eine Zukunftsförderung „nur möglich" ist, „wenn die Ergebnisse und Erfahrungen der geförderten Vorhaben auf andere Träger oder Handlungsfelder übertragbar sind". Wie soll man vorher wissen, welche Ergebnisse herauskommen, und wie soll man vorher wissen, ob die Ergebnisse auf andere Felder übertragbar sind? Wenn man die Ergebnisse schon vorab kennt, braucht man ja die ganze Förderung nicht mehr!

Frau **Wartenberg** (MS): Der „angemessene Anteil" ist in der Tat noch nicht definiert. Wir brauchen natürlich noch begleitende Richtlinien zu dem Gesetz. In guter alter Manier wird die Projektgruppe auch dieses Verfahren weiter begleiten. Wir werden dort weiterhin Vorschläge machen und in die Aushandlung gehen. Das ist ja einer der neuralgischen Punkte des Gesetzentwurfs. Wenn es so kommt, werden wir zu Lösungen kommen und das dann genauer definieren.

Zur Anschubförderung: Das hat den Hintergrund, dass wir in unserer Wahrnehmung davon ausgehen, dass es auch Verbände gibt, die gar nicht unbedingt das Ansinnen haben, langfristig

hauptamtliche Strukturen aufzubauen, die eigentlich klein bleiben wollen oder die eher eine Selbstorganisation aus einem bestimmten Thema heraus sind. Das kann es ja auch geben. Wir wollen diejenigen in die Anschubförderung holen, die auch ein Interesse daran haben, in eine langfristige strukturelle Förderung zu kommen, um ihre Organisation langfristig hauptamtlich aufzustellen. Wir haben diesen Zeitraum von zwei Jahren bewusst gewählt, damit tatsächlich etwas passiert. Es ist aber extra auch eine Verlängerungsoption für ein Jahr aufgenommen worden, falls das den kleineren Verbänden nicht gelingt.

Zu § 18: Wir wissen natürlich nicht, welche Ergebnisse bei einem Projekt herauskommen. Da gebe ich Ihnen völlig recht. Aber der Ausgangspunkt sollte schon sein, mit der Zukunftsförderung durch das Land Vorhaben oder Projekte zu fördern, die nicht nur für einen einzelnen Verband sehr spezifisch interessant sind, sondern die einen Erkenntnisgewinn für die Landschaft der Jugendverbandsarbeit bewirken können. Das ist der Hintergrund dieser Formulierung.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU): Dann rege ich aber an, den Satz 4 in § 18 entsprechend umzuformulieren: „Eine Förderung nach Satz 1 soll nur möglich sein, …“ Denn die Formulierung des Gesetzentwurfs bedeutet die Verpflichtung, dass ein Verband schon vorher nachweisen kann, dass das Vorhaben am Ende gewinnbringend für andere Verbände ist. Vielleicht nehmen Sie das mit und überlegen, ob noch eine Änderung der Formulierung möglich ist.

Frau **Wartenberg** (MS): Ja, vielen Dank.

Verfahrensfragen

Von dem Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) um eine Stellungnahme gebeten, teilt MR **Mohr** (GBD) mit, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst den Gesetzentwurf noch nicht geprüft habe. Seine Kapazitäten zur Prüfung der aktuell vorliegenden Gesetzentwürfe seien schon unter den vorangegangenen Tagesordnungspunkten thematisiert worden. Im Hinblick darauf, dass die Förderungen nach diesem Gesetzentwurf erst zum 1. Januar 2028 beginnen sollten, stehe die Beratung dieses Gesetzentwurfs jedoch, auch wenn noch vorbereitende Schritte für die Förderungen notwendig seien, nicht unter einem so hohen Zeitdruck wie etwa der Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes unter TOP 2.

Die Frage des Abg. **Eike Holsten** (CDU), ob dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst bekannt sei, mit welcher Priorität die Staatskanzlei die Beratung dieses Gesetzentwurfs versehen habe, verneint MR **Mohr** (GBD).

Abg. **Marten Gäde** (SPD) spricht sich dafür aus, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erklärt sich mit dem Vorschlag einer schriftlichen Anhörung einverstanden.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** beschließt, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen der Landtagsverwaltung von den Fraktionen nach dem Schlüssel 4 : 4 : 1 : 1 bis zum Ende der 41. Kalenderwoche benannt werden.

***

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/11618

direkt überwiesen am 22.09.2026
federführend: AfSAGuG
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 95. Sitzung am 24.09.2026 (Unterrichtungswunsch)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **Selaedin** (MS): Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst weiterentwickelt und an die aktuellen Anforderungen eines modernen, leistungsfähigen und krisenfesten Öffentlichen Gesundheitsdienstes angepasst werden. Anlass hierfür ist insbesondere das Auslaufen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Ende des Jahres 2026. Ziel ist es, die in den vergangenen Jahren aufgebauten Strukturen dauerhaft zu sichern und die gesetzlichen Grundlagen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fortzuentwickeln.

Die wesentlichen Änderungen betreffen acht Bereiche:

Erstens: Aufgaben und Zielsetzungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Gesetzentwurf präzisiert die Aufgaben und Zielsetzungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Künftig sollen die gesundheitliche Chancengleichheit sowie der Schutz besonders vulnerabler Gruppen ausdrücklich als Ziele des Handelns der Gesundheitsbehörden im Gesetz verankert werden. Darüber hinaus wird ein umfassender Gesundheitsbegriff aufgenommen, der sich an der Definition der Weltgesundheitsorganisation orientiert.

Zugleich wird die koordinierende, beratende und steuernde Funktion des Öffentlichen Gesundheitsdienstes stärker hervorgehoben. Damit wird eine Entwicklung nachvollzogen, die in der Praxis bereits heute einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bildet.

Zweitens: Prävention und Gesundheitsförderung

Die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung bestehen bereits nach geltendem Recht. Der Gesetzentwurf entwickelt diese Aufgaben fort und konkretisiert insbesondere die Anforderungen an Planung, Koordinierung und Umsetzung gesundheitsfördernder Maßnahmen.

Künftig soll die Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit stärker berücksichtigt werden. Zudem wird die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Gesundheitsförderung und Prävention, insbesondere mit den gesetzlichen Krankenkassen, ausdrücklich geregelt. Ziel ist eine stär-

kere Ausrichtung auf gesundheitsförderliche Lebenswelten und bedarfsgerechte Präventionsangebote.

Drittens: Stärkung des Impfschutzes

Im Bereich des Infektionsschutzes werden die bestehenden Aufgaben der Kommunen weiterentwickelt. Während das geltende Recht bereits vorsieht, auf eine Erhöhung der Impfquote hinzuwirken, werden künftig ausdrücklich allgemeine Impfberatungen und aktive Impfangebote zur Schließung von Impflücken geregelt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, geeignete Dritte mit der Durchführung solcher Angebote zu beauftragen.

Die Impfangebote sind dabei kein Konkurrenzangebot zu den Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherung, in der regelhaft die meisten Impfungen durchgeführt werden. Das soll so bleiben. Vielmehr stellt das Angebot eine Ergänzung dar, zum Beispiel für Personen, die aktuell keinen Hausarzt haben. Zudem müssen für ein aktives Impfangebot Strukturen geschaffen werden, die im Bedarfsfall auch anderweitig genutzt werden können. So erhöht sich die Krisenreaktionsfähigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, zum Beispiel bei lokalen Ausbrüchen mit notwendigen Postexpositions- und/oder Riegelungsimpfungen.

Viertens: Kinder- und Jugendgesundheit

Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle liegt im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit.

Die Schuleingangsuntersuchung wird inhaltlich weiterentwickelt. Künftig soll neben der Frage der Schulfähigkeit auch ausdrücklich der Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes festgestellt werden. Der bereits jetzt in vielen Kommunen etablierte sozialpädiatrische Aspekt der Schuleingangsuntersuchung wird damit flächendeckend vorgeschrieben.

Darüber hinaus werden Beratungsangebote für die Erziehungsberechtigten sowie Empfehlungen und gegebenenfalls Begleitung bei erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen gesetzlich verankert.

Die Regelungen zur Dokumentation, Datenspeicherung und die Nutzung anonymisierter Daten für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung werden rechtlich klarer ausgestaltet.

Fünftens: Gesundheitsberichterstattung und kommunale Präventionsplanung

Die Gesundheitsberichterstattung ist bereits heute eine wichtige Grundlage kommunalen Handelns im Gesundheitsbereich. Der Gesetzentwurf entwickelt diesen Bereich weiter und stärkt seine Bedeutung für Planung, Steuerung und Evaluation gesundheitsbezogener Maßnahmen.

Künftig sollen gesundheitsrelevante Daten und Indikatoren stärker mit den Daten anderer Sektoren, insbesondere der Sozialberichterstattung, zusammengeführt und ausgewertet werden. Die systematische Auswertung der Daten soll die Bedarfe für Prävention und Gesundheitsförderung aufzeigen und so die Grundlage für Planung und Evaluation von Maßnahmen darstellen.

Zur fortlaufenden Überwachung und Steuerung der Maßnahmen wird die kommunale Präventionsplanung ausdrücklich im Gesetz verankert. Ziel ist eine stärker datenbasierte und bedarfsgerechte Ausrichtung gesundheitsfördernder und präventiver Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

Sechstens: Stärkung des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes

Die Aufgaben des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes werden gegenüber der geltenden Rechtslage deutlich präzisiert.

Das Landesgesundheitsamt wird als zentrales Public-Health-Institut des Landes beschrieben. Seine Aufgaben umfassen künftig insbesondere die Unterstützung der Kommunen bei Standardisierung, Qualitätssicherung und Digitalisierung, die Erstellung fachlicher Empfehlungen, die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Öffentlichem Gesundheitsdienst.

Darüber hinaus wird das Zentrum für Gesundheits- und Infektionsschutz erstmals gesetzlich verankert und als zentrale medizinische Beratungs- und Koordinierungsstelle für gesundheitliche Krisensituationen beschrieben. So wird auch die Krisenreaktionsfähigkeit auf Landesebene gestärkt.

Siebtens: Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Mit dem Gesetzentwurf werden erstmals eigenständige Regelungen zur digitalen Arbeitsweise der Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geschaffen.

Vorgesehen ist die Nutzung einer zentralen digitalen Plattform. Ziel sind die Harmonisierung der Fachverfahren, die Vermeidung von Medienbrüchen und die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsbehörden. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass einheitliche digitale Strukturen für eine effektive Aufgabenwahrnehmung und Krisenbewältigung von erheblicher Bedeutung sind.

Achtens: Datenschutz und Datennutzung

Erstmals wird eine eigenständige datenschutzrechtliche Regelung in das Gesetz aufgenommen.

Mit dem neuen § 13 wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ausdrücklich geregelt. Ziel ist es, für die Praxis eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen und zugleich ein hohes datenschutzrechtliches Schutzniveau sicherzustellen.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Datenschutz-Grundverordnung sowie das Niedersächsische Datenschutzgesetz weiterhin uneingeschränkt gelten. Die Regelung dient insbesondere der Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, etwa im Bereich der Gesundheitsberichterstattung, der Prävention oder der wissenschaftlichen Auswertung gesundheitsbezogener Daten.

Finanzierung und Unterstützung der kommunalen Ebene

Die Landkreise und kreisfreien Städte bleiben auch künftig die zentralen Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vor Ort. Der Gesetzentwurf entwickelt bestehende Aufgaben fort und schafft zugleich die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der kommunalen Ebene nach Auslaufen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Hierzu ist vorgesehen, den Kommunen ab dem Jahr 2027 einen jährlichen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Ergänzend soll im Jahr 2027 eine ein-

malige Investitionspauschale in Höhe von 8,8 Millionen Euro gezahlt werden. Daneben übernimmt das Land die Kosten bis zu 4 Millionen Euro jährlich für einheitliche Fachanwendung.

Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, die in den vergangenen Jahren aufgebauten Strukturen nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten und damit die Resilienz des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu stärken.

Aussprache

Abg. **Delia Klages** (AfD): Vielen Dank für die Unterrichtung. Zu diesem Gesetzentwurf stellen sich mehrere Fragen.

Erstens. Warum ist dann, wenn jetzt die Finanzierung des Bundes wegfällt, eigentlich solch eine Erweiterung der Aufgaben erforderlich? Was ist die Grundlage dafür? Dazu bitte ich um ergänzende Ausführungen.

Zweitens wüsste ich ganz gerne, wie Sie den zusätzlichen Personalbedarf, den der Öffentliche Gesundheitsdienst automatisch mit sich bringt, realisieren wollen, zumal schon die Versorgung im ambulanten medizinischen Sektor im Land Niedersachsen nicht mehr sichergestellt werden kann.

Drittens. Was verstehen Sie unter dem Begriff „Riegelungsimpfungen“?

Viertens bitte ich um Aussagen dazu, wie weit die Digitalisierung fortgeschritten ist, welche Kosten Sie insgesamt dafür veranschlagen, welche Personalkapazitäten gebraucht werden und in welchem zeitlichen Rahmen Sie das umsetzen wollen.

RefL’in **Dr. Ziehm** (MS): Zunächst zu der Frage zur Finanzierung und Erweiterung der Aufgaben: Wir wollen mit den Mitteln sicherstellen, dass die Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, die er mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst erfahren hat, weiter fortgeführt wird. Deswegen war es wichtig, dass wir die Aufgaben für den Öffentlichen Gesundheitsdienst konkretisieren, damit das Geld, das wir dafür zur Verfügung stellen, an der richtigen Stelle eingesetzt wird. Wir erhoffen uns, dass dadurch große Teile der Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fortgeführt werden können.

Zu den Riegelungsimpfungen: Wenn es zum Beispiel in einer Kindertagesstätte zu einem Hepatitis-A-Ausbruch kommt, wird empfohlen, nicht nur die engen Kontaktpersonen, sondern möglicherweise alle Kinder in der Einrichtung so schnell wie möglich gegen Hepatitis A zu impfen, um Infektionen und auch eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Für solche Riegelungsimpfungen ist der Öffentliche Gesundheitsdienst zuständig. Es würde natürlich die Reaktionsfähigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes stärken, wenn er selber die Impfungen vornehmen kann und die Personen dann nicht an den Hausarzt verweisen muss.

Zu den Kosten der Digitalisierung: Wir gehen davon aus, dass die 4 Millionen Euro, die das Land dafür zur Verfügung stellt, weitgehend auskömmlich sind. Wir sind dabei, zu evaluieren, mit welchen Verfahren wir dabei richtigerweise zusammenarbeiten. Es gibt inzwischen verschiedene Bestrebungen auch aus anderen Bundesländern, denen wir uns möglicherweise anschließen könnten. Baden-Württemberg hat ein System entwickelt, und auch Hessen hat ein System entwickelt. Es muss zunächst geprüft werden, welche dieser Systeme gut geeignet sind, was wir hier in Niedersachsen benötigen und was für uns am besten passt. Dabei müssen wir die Ge-

sundheitsämter mit einbeziehen. Insofern wird es noch ein bisschen dauern, bis es hier zu einer einheitlichen Fachanwendung kommt. Dafür sind aufwendige Vorarbeiten erforderlich. Wir gehen, wie gesagt, davon aus, dass wir mit den 4 Millionen Euro jährlich für diese Kosten weitgehend auskommen. Dafür benötigen wir natürlich eigenes Personal. Die Stellen, die zuvor über den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst finanziert wurden, sollen verlängert werden und sind für den Haushalt beantragt worden. Zusätzlich zu diesem eigenem Personal benötigen wir auch Unterstützung durch externe Partner.

Wir gehen davon aus, dass wir spätestens in zwei Jahren genau wissen, was wir brauchen und welches die geeignete Plattform für Niedersachsen ist, sodass wir spätestens in zwei Jahren damit starten können, eine einheitliche Lösung auszurollen und in die Fläche zu bringen.

RD **Dr. Sauer** (MS): Zum zusätzlichen Personalbedarf: Im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst wurden insgesamt ungefähr 500 neue Stellen an den Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geschaffen. Wir hatten aber bisher im Rahmen des Paktes keine Möglichkeit, zu sagen, in welchen Bereichen sie geschaffen wurden. Das war teilweise sehr unterschiedlich. In manchen Landkreisen wurde der Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendgesundheit gelegt, in anderen Bereichen eher auf Infektionsschutz, und in manchen Bereichen wurde viel Verwaltungspersonal eingestellt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir das Personal so weit sichern, wie es zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben erforderlich ist, und gleichzeitig eine Richtung vorgeben, dass dies einheitlich vollzogen und zielführend verwendet wird, ohne den Kommunen den Spielraum zu nehmen, das Personal so einzusetzen, wie es vor Ort genommen wird. Detaillierte Aufstellungen, wie viele Stellen wir da für welchen Bereich vorsehen, gibt es in dieser Form nicht. Das wird über die gesetzlichen Aufgaben geregelt.

Abg. **Eike Holsten** (CDU): Meine erste Frage bezieht sich ebenfalls auf die Finanzierung. Für die dauerhafte Finanzierung sieht der Gesetzentwurf 25 Millionen Euro vor. Sie haben auch schon die 480 Vollzeitstellen angesprochen, die im Öffentlichen Gesundheitsdienst geschaffen worden sind. Diese personelle Stärkung soll also gesichert werden, und neue bzw. konkretisierte Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Investitionskosten sollen damit ausgeglichen werden. Eine detaillierte Berechnung, was mit den 25 Millionen Euro passiert, haben wir aber nicht. Es wäre insofern schön, wenn Sie skizzieren würden, was mit den 25 Millionen Euro adressiert ist und wie die kommunalen Spitzenverbände sich dazu bis heute verhalten haben.

Diese Pauschale soll erst ab 2029 für Tarifsteigerungen erhöht werden. Außerdem soll dieses Geld spätestens zum Stichtag 31. August gezahlt werden. Ist es eigentlich üblich, dass man erst so spät im Jahr das, was man zu Beginn des Jahres schon gerne hätte, zahlt?

Warum soll die Dynamisierung erst ab dem Jahr 2029 einsetzen? Mit Tarifsteigerungen auch im Öffentlichen Gesundheitsdienst ist mit Sicherheit auch in den Jahren 2027 und 2028 zu rechnen.

Meine nächste Frage bezieht sich auf den Verteilschlüssel. 8 % der Mittel sollen gleichmäßig und 92 % ausschließlich nach der Einwohnerzahl an die Empfänger verteilt werden. Beispielsweise unterschiedliche Sozialstrukturen in den Gesundheitsämtern, Flächengrößen, Personalbestände, besondere Infektionslagen oder zusätzliche Belastungen einzelner Gesundheitsämter werden im Gesetz nicht ausdrücklich berücksichtigt. Wie kommt die Landesregierung auf diesen Schlüssel von 8 % und 92 % der zu verteilenden Mittel?

Eine letzte Frage zur Finanzierung: Wird die verpflichtende zentrale IT-Plattform tatsächlich komplett vom Land übernommen, oder bleiben darüber hinaus Kosten bei den Kommunen?

RefL'in **Dr. Ziehm** (MS): Zunächst zu der letzten Frage: Welche Kosten noch auf die Kommunen bezüglich der IT-Infrastruktur zukommen, können wir jetzt noch nicht genau beziffern. Unser Voranschlag sieht vor, dass die 4 Millionen Euro, die wir dafür zur Verfügung haben, auskömmlich sein könnten. Es könnte sein, dass im Zusammenhang mit Schulungen oder speziellen Anbindungen an die eigene Softwareumgebung noch Kosten auf die Kommunen zukommen könnten. Dazu können wir jetzt noch nichts Näheres sagen. Wir gehen aber davon aus, dass die 4 Millionen Euro ausreichen werden.

Die Berechnung haben wir relativ grob vorgenommen, weil wir natürlich nicht ganz genau wissen, was die Gesundheitsämter an welcher Stelle benötigen, was sie schon haben und was sie schon machen. Wir wissen das an vielen Stellen, aber das ist sehr unterschiedlich. Manche Gesundheitsämter führen schon Impfungen durch, andere führen noch keine Impfungen durch. Intern haben wir dazu eine sehr grobe Berechnung angestellt, um auf die Summen zu kommen. Sie ist aber nicht belastbar bzw. wäre sicher so angreifbar, dass wir sie hier nicht darlegen können. Wir haben uns vorgestellt, wie viel zusätzliches Personal ein durchschnittliches Gesundheitsamt an welcher Stelle der gesetzlichen Regelungen benötigt, und haben auf dieser Grundlage eine grobe Planung vorgenommen. Die 25 Millionen Euro plus 8,8 Millionen Euro sind mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Staatssekretärs- oder Ministerebene vorverhandelt worden.

RD **Dr. Sauer** (MS): Ich erläutere gerne, wie es zu dem Stichtag und zu diesem etwas skurrilen Verteilungsverfahren kommt. Mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst wurden die Mittel über das Finanzausgleichsgesetz ausgeschüttet. Die Mittel wurden dann nach den niedersächsischen Regelungen verteilt, die im Landtag über das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst vereinbart wurden. Damals haben die kommunalen Spitzenverbände intern beschlossen, dass sie es am gerechtesten finden, wenn 8 % gleichmäßig und 92 % nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt werden. So haben wir das auch gemacht. Die Mittel sind über das Landesamt für Soziales in den Jahren 2021 bis 2026 zugewiesen worden.

Der Stichtag 31. August hat dabei mehrere Hintergründe: Zum einen wird die Bemessung der Bevölkerungszahl immer wieder rechtlich angegriffen. Das heißt, zum Anfang eines Jahres liegen uns oft noch keine endgültigen Zahlen vor. Wir vermeiden Rechtsstreite, indem wir die Mittel später auszahlen. Das ist der einzige Hintergrund. Der Rechtsanspruch ändert sich dadurch nicht. Das bisherige Verfahren hat sich so praktisch bewährt. Die Kommunen wollen nach der informellen Vorbesprechung, ich meine, zwischen den Ministern und den kommunalen Spitzenverbänden an diesem Verteilschlüssel festhalten.

RefL'in **Dr. Ziehm** (MS): Die Dynamisierung ist meines Wissens mit den kommunalen Spitzenverbänden so besprochen worden und war ihnen besonders wichtig. Warum sie erst ab 2029 einsetzen soll, kann ich im Moment nicht beantworten.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Weil es bei diesen vielen Fragen fast ein bisschen untergeht, möchte ich zunächst zum Ausdruck bringen, dass ich es wirklich großartig finde, dass wir ein solches Gesetz an den Start bringen und mit eigenen finanziellen Mitteln unterlegen. Ich habe versucht, während der Debatte herauszufinden, was die anderen Bundesländer machen, aber

habe dazu nicht viel gefunden. Es könnte also auch sein, dass das in anderen Bundesländern gar nicht fortgeführt wird. Das ist mir nicht bekannt. Aber vielleicht hat ja das Ministerium einen Überblick darüber, ob es in anderen Bundesländern ähnlich gemacht wird oder nicht.

In der Pandemie haben wir jedenfalls die Erfahrung gewonnen, dass der Öffentliche Gesundheitsdienst so aufgestellt sein muss, dass Vernetzungsstrukturen sichergestellt sind und eine zuverlässige Basis vorhanden ist, auf der man für den Schutz von Menschen arbeiten kann. Der Bund hat in den letzten fünf Jahren viel Geld investiert, um diese Versorgungsstrukturen aufzustellen. Es gibt allerdings das Problem, dass man nicht alle Ärztinnen und Ärzte für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gewinnen kann. Das gilt auch für andere Fachkräfte. Deshalb wäre es schade, wenn eine Struktur, die man mühsam aufgebaut hat, dann zerbricht. Daher finde ich es toll, dass es in Niedersachsen gelingt, an diesen Strukturen anzuknüpfen und zu versuchen, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fläche in unserem Flächenland Niedersachsen aufzustellen.

Zu dem Begriff „Public-Health-Institut“: Ich finde, „Öffentlicher Gesundheitsdienst“ ist ein sperriger und etwas altmodischer Begriff, aber warne auch immer ein bisschen davor, dass nicht alle Menschen englische Begriffe verstehen. Insofern bitte ich um eine Erläuterung, wie dieser Begriff verwendet werden soll.

RefL’in **Dr. Ziehm** (MS): Ich kann jetzt nicht über jedes einzelne andere Bundesland berichten. Auf dem Treffen auf unserer Ebene mit den anderen Bundesländern, das kürzlich stattgefunden hat, habe ich jedoch herumgefragt und von allen die Rückmeldung bekommen, dass der Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Ende des Jahres auslaufen und dort nichts weiter passieren wird. Viele Bundesländer haben die Mittel anders ausgeschüttet, nämlich nur im Rahmen von einzelnen Anträgen. Insofern verfügen sie noch über restliche Mittel und besteht in vielen Bundesländern heute noch nicht diese Problematik, weil sie für das nächste Jahr vielleicht noch Mittel übrig haben.

RD **Dr. Sauer** (MS): Zu dem Begriff „Public-Health-Institut“: Wir haben uns vorab natürlich auch mit dem Landesgesundheitsamt über dieses Gesetzeswerk abgestimmt. Man kam dort zu dem Schluss, dass der Begriff „Zentrales Public-Health-Institut“ die Aufgaben ein bisschen besser heraushebt, nämlich dass man auch einen bevölkerungsmedizinischen Ansatz hat und versucht, auch durch die Beratung der Ministerien - auch hier im Landtag werden wir oft vom Landesgesundheitsamt beraten - darauf hinzuwirken, mit bevölkerungsbezogenen Ansätzen die Gesundheit in Niedersachsen für alle zu verbessern. Das soll dieser Begriff ein bisschen besser hervorheben. Der Begriff „Landesgesundheitsamt“ hört sich ja sehr nach Gesundheitspolizei an.

Abg. **Laura Hopmann** (CDU): Vielen Dank für die Ausführungen. Zunächst einmal möchte ich mich den Ausführungen der Kollegin Schüßler ausdrücklich anschließen. Ich glaube, dass eine große Chance darin liegt, die Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fortzuführen und ihn auszubauen und perspektivisch möglicherweise noch besser aufzustellen, weil es einfach viele Angriffspunkte und vielerlei Herausforderungen gibt. Diese sehe ich insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit, des Kinderschutzes usw.

Nach diesem Lob habe ich noch eine konkrete Frage zum Thema zentrale IT-Plattform. Nach meinen Informationen bestehen im Landesverband der Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst relativ klare Vorstellungen darüber, wie man es gerne machen würde. Können Sie schon etwas dazu sagen, was dafür ausgewählt wird oder welche Anwendungen da im Mix

sind? Ich meine, wenn man sich Erleichterungen verschaffen kann, dann sollte man das auch tun.

RefL'in **Dr. Ziehm** (MS): Wir sind auch mit dem Landesverband im Gespräch. Ich weiß, dass insbesondere einzelne Personen im Landesverband schon sehr genau wissen, welches die richtige Struktur ist. Vom Landesverband wird ja das System priorisiert, das in Baden-Württemberg eingesetzt wird. Wir sind uns noch nicht ganz sicher, aber sind darüber schon in einem engen Austausch mit Baden-Württemberg. Wir informieren uns also darüber, wie das funktionieren würde. Das System in Baden-Württemberg kann man aber nicht einfach nachnutzen, sondern das ist eine Kooperation, bei der wir auch selber mit weiterentwickeln müssten. Man würde eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Das ist eine der Möglichkeiten, mit denen wir uns beschäftigen. Wir werden uns aber auch mit dem System aus Hessen beschäftigen, das eine Open-Source-Lösung ist. Deswegen räumen wir uns dafür noch ein bisschen Zeit ein. Aber wir sind schon in ausführlichen Gesprächen auch mit dem vom Landesverband bevorzugten System „ÖGDigital", auf das Sie sich wahrscheinlich bezogen haben.

Abg. **Eike Holsten** (CDU): Selbstverständlich schließe ich mich der Kollegin Schüßler und der Kollegin Hopmann an. Wir begrüßen zum einen sehr die Fortsetzung des Paktes. Zum anderen begrüße ich, dass auch etwas klarer definiert wird, welchen starken Partner wir mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst im Bereich der Prävention haben, und dass erste Ansätze erkennbar sind, das zu stärken. Dafür vielen Dank.

Zum Thema Dynamisierung: Ich gehe davon aus, dass die Dynamisierung erst deshalb ab 2029 greift, weil der Doppelhaushalt, für den diese Landesregierung noch zuständig ist, nicht dafür herhalten soll.

Ich habe noch zwei Fragen. Eine Frage bezieht sich auch auf das Impfen. Welchen konkreten Umfang soll das neue aktive Impfangebot der Gesundheitsämter haben, und wie wird es finanziert? Auf die Frage von Frau Klages ist gerade nur ein Beispiel genannt worden. Müssen die Gesundheitsämter dann selbst impfen? Nach dem Gesetzentwurf können dafür auch Dritte eingebunden werden. Es ist aber, glaube ich, nicht zwingend die Aufgabe der Gesundheitsämter, das Impfen selbst vorzunehmen. Das kann man aber, weil das ja im Gesetzentwurf als neue Pflichtaufgabe skizziert wird, durchaus so interpretieren. Insofern bitte ich um eine Klarstellung, welche Erwartungshaltung die Landesregierung konkret gegenüber den Gesundheitsämtern hinsichtlich des Impfens hat.

Meine zweite Frage: Sind Sie hinsichtlich der Speicherung der personenbezogenen Daten aus den Schuleingangsuntersuchungen für zehn Jahre bereits mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen im Gespräch? Welche Abwägungsprozesse haben an dieser Stelle stattgefunden?

RefL'in **Dr. Ziehm** (MS): Zu der Frage zu der konkreten Erwartungshaltung zu den Impfungen nehme ich sehr gerne Stellung. Wir wollen den Gesundheitsämtern nicht vorschreiben, wie viel sie impfen müssen oder was sie genau impfen müssen. Ich erwarte allerdings, dass sie Strukturen dafür aufbauen, dass sie auf jeden Fall impfen können, und zwar anlassbezogen, kontinuierlich in einzelnen Impfsprechstunden oder auch aufsuchend. Sie sollten in der Lage sein, Impfstoffe zu beschaffen, und auch über Personen verfügen, die selber impfen können. Sie können das Impfen auch in Rahmen einer Kooperation delegieren. Das ist auch in Ordnung. Aber wir wollen gerne, dass die Gesundheitsämter an dieser Stelle mehr Verantwortung übernehmen,

weil das aus unserer Sicht auch die Krisenresilienz stärken würde. Natürlich kann ein Gesundheitsamt in einer Pandemie nicht, nur weil es auch ein bisschen impfen kann, sofort ein Impfzentrum bereitstellen. Trotzdem ist es günstig, wenn das Gesundheitsamt über die entsprechende Infrastruktur verfügt. Deswegen sind auch Investitionsmittel vorgesehen, weil nicht alle Gesundheitsämter über entsprechende Räumlichkeiten, über Kühlschränke usw. verfügen, um Impfstoffe zu lagern.

Frau **Selaedin** (MS): Zu der Speicherfrist von zehn Jahren: Diese Regelung ist nicht isoliert zu betrachten. Sie schafft kein eigenständiges, von der Datenschutz-Grundverordnung oder vom Niedersächsischen Datenschutzgesetz losgelöstes Datenschutzregime, sondern fügt sich in einen schon bestehenden unions- und landesrechtlichen Datenschutzrahmen ein.

Den Landesbeauftragten für den Datenschutz haben wir noch nicht hinzugezogen. Wir haben uns aber sehr eng mit dem Kultusministerium abgesprochen. Insbesondere in Bezug auf § 5, der die Kinder- und Jugendgesundheit betrifft, haben mehrere Gespräche auf Fachebene bzw. Arbeitsebene stattgefunden, deren Ergebnisse dann auch durch die Führungsebene abgesegnet wurden.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Es ist gut, dass wir in Niedersachsen diesen Weg beschreiten und versuchen, die Mittel, die vom Bund für die Stärkung der Gesundheitsämter zur Verfügung gestellt worden sind, in der Höhe zumindest in Teilen zu erhalten und damit die Gesundheitsämter auch weiterhin gut aufzustellen.

Ich glaube, ein wichtiger Punkt wird in diesem Bereich die Prävention sein. Dazu habe ich eine übergeordnete Frage und hoffe, dass Sie dazu etwas sagen können. Prävention bedeutet auch Gesundheitsschutz. In meinem Landkreis gibt es auch Unterstützungsangebote gerade für Eltern und deren Kinder mit einem sehr hohen Anspruch im sozialen Bereich, der häufig auch mit der Annahme von Krankheiten, von Behinderungen oder eines nicht normalen Entwicklungsstatus von Kindern einhergeht. Früher gab es vom Gesundheitsamt zusammen mit anderen Trägern auch eine gesundheitliche Fragestunde für Eltern. Wird den Gesundheitsämtern über das Landesgesundheitsamt über diese neue Förderung auch die Möglichkeit gegeben, gegebenenfalls ein solches Beratungsangebot aufzunehmen? Denn es bewirkt nicht nur Prävention, sondern gegebenenfalls auch einen Rückgang bei den Sozialkosten der Landkreise.

RD **Dr. Sauer** (MS): Dieser Aspekt wird in dem Gesetzentwurf auch aufgegriffen und ist auch aus unserer Sicht sehr wichtig. Wir sehen im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit zunehmend Entwicklungsdefizite und Förderbedarfe, auf die man reagieren muss. Bei dem, was Sie gerade beschrieben haben, scheint es sich jedoch um ein Einzelprojekt zu handeln. Die Gesundheitsämter sind ja im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention recht frei, welche Angebote sie machen und welche nicht, und konnten bereits vor diesem Gesetz solche Angebote machen. Sie werden jetzt natürlich darin bestärkt, indem sie mehr Ressourcen haben, die Angebote bedarfsgerecht zu gestalten. Das wird aber nur durch Geld und nicht direkt durch den Gesetzentwurf beeinflusst. Wohl haben wir das aber bei der Schuleingangsuntersuchung berücksichtigt. Diese wird zunehmend, gerade in kleineren Landkreisen, auch an dritte Ärzte delegiert. Das ist zulässig, hat aber den Nachteil, dass sie sich die Kinder ganz anders anschauen. Dabei geht es oft nur darum, ob die Kinder schulfähig sind, ja oder nein. Dann machen sie das Kreuz auf dem Bogen und gehen wieder. In vielen Gesundheitsämtern hat die Schuleingangsuntersuchung aber sehr viel weitergehende Aspekte. Dabei wird darauf geachtet, ob ein Kind vielleicht noch Bedarfe im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung oder der Sprachförderung hat und ob vielleicht

noch gesundheitliche Fragen abgeklärt werden müssen. Dazu gehört auch eine ärztliche Untersuchung. Das Ausmaß, inwieweit die einzelnen Gesundheitsbehörden die Familien dann begleiten und beraten, ist sehr unterschiedlich. Das wird in dem Gesetzentwurf sehr konkretisiert, nämlich dass Beratung erfolgen muss und auch Begleitung und Förderung bei den Maßnahmen erfolgen kann. Oft handelt es sich ja um Familien, die hoch belastet sind - in denen dann auch die Kinder hoch belastet sind - und zunehmend Schwierigkeit haben, die Leistungen und Förderungen in Anspruch zu nehmen. Die Barrieren in unserem Gesundheitssystem, das ja, wie wir alle wissen, leider oft an seine Grenzen stößt, sind sehr hoch. Wir haben die Hoffnung, dass der Öffentliche Gesundheitsdienst in diesem Bereich ein bisschen unterstützen kann, und haben daher diesen Aspekt der Schuleingangsuntersuchung noch ergänzt.

Frau **Selaedin** (MS): Die Regelungen dazu finden sich in § 5. In dem Gesetzentwurf wird aber auch ein umfassender Gesundheitsbegriff in § 1 als allgemeine Definition eingeführt, der sich nicht nur auf Krankheiten oder Gebrechen bezieht, sondern „im Sinne der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens einschließt“.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Ich habe eine Frage zum Thema Sprache. Die Landesregierung hat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage dargestellt, dass bei Schuleingangsuntersuchungen die Sprachentwicklung berücksichtigt wird, nicht aber die Sprachkompetenz. Das heißt, es geht nur um medizinische und therapeutische Auffälligkeiten. Wenn die Sprachkompetenz nicht erhoben wird, fallen jedoch Kinder heraus, die nicht Deutsch sprechen können. Warum bleibt die Sprachkompetenz bei den Schuleingangsuntersuchungen außen vor? Sind schon Überlegungen angestellt worden, die Sprachkompetenz doch in die Schuleingangsuntersuchungen einzubeziehen?

In diesem Zusammenhang: Aktuell finden Schuleingangsuntersuchungen zum Teil nicht komplett statt, weil nicht genug Personal vorhanden ist bzw. Ressourcen fehlen. Daher würde mich im Hinblick auf die neuen Aufgaben interessieren, wie sichergestellt wird, dass die bisherigen Aufgaben überhaupt geschafft werden können.

RD **Dr. Sauer** (MS): Während der Corona-Pandemie kam es vor, dass in einzelnen Landkreisen Jahrgänge nicht vollständig untersucht wurden. Nach meinem Kenntnisstand ist das aktuell nicht der Fall. Ich bin von dieser Frage eher ein bisschen überrascht, weil in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, die Kommunen und Landkreise mit viel mehr Personal und Geld zu unterstützen. Ich gehe also davon aus, dass eher weniger als mehr solche Lücken auftreten werden. Aus unserer Sicht scheinen die Aufgabenmehrungen im Verhältnis zu dem Geld, das zur Verfügung gestellt wird, verhältnismäßig zu sein. Ich gehe also nicht davon aus, dass es zu vermehrten Aufgabenstörungen kommen wird.

Abg. **Eike Holsten** (CDU): Ich habe abschließend noch zwei Fragen. Erstens. Welche konkreten materiellen und personellen Anforderungen folgen aus der im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Zuständigkeit für den gesundheitlichen Zivilschutz? Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden ja in dem neuen § 3 b die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz zugewiesen. Geregelt wird aber nicht, welche Reserven, Schutzkapazitäten, Lagerbestände, Kommunikationsstrukturen oder Übungen die Kommunen konkret vorhalten müssen und wie diese finanziert werden. Auch in einem anderen Kontext diskutieren wir hier im Ausschuss über die Krisenresilienz unseres Gesundheitswesens. Den Kommunen wird in diesem Gesetzentwurf die Aufgabe des gesundheitlichen Zivilschutzes übertragen, ohne das mit Ressourcen zu hinterlegen.

Zweitens. Nach § 9 des Gesetzentwurfs soll das Landesgesundheitsamt die Landkreise und kreisfreien Städte künftig unter anderem bei der Standardisierung, Qualitätssicherung und Digitalisierung unterstützen, Fortbildungen anbieten, Forschungsprojekte durchführen und das Zentrum für Gesundheits- und Infektionsschutz als zentrale Krisenstelle betreiben. Sie haben eingangs auch die Aufgaben beschrieben. Im Haushaltsplanentwurf sind dafür jedoch keine zusätzlichen Stellen oder Haushaltsmittel vorgesehen. Gehen Sie davon aus, dass all diese beschriebenen Aufgaben keine finanziellen und personellen Mehrbelastungen beim Landesgesundheitsamt bedeuten?

RefL'in **Dr. Ziehm** (MS): Davon gehen wir in der Tat aus. Wir haben für das Landesgesundheitsamt jetzt nur die Aufgaben aufgeschrieben, die das Landesgesundheitsamt ohnehin schon an diesen Stellen erfüllt. Jetzt sind sie zur gesetzlichen Aufgabe geworden. Für die Aufgaben, die im Gesetzentwurf aufgeführt wurden, werden keine zusätzlichen Mittel benötigt.

RD **Dr. Sauer** (MS): Die Aufgabe des Zivilschutzes liegt primär in der Zuständigkeit des Bundes. Im medizinischen Bevölkerungsschutz gibt es jedoch auch Aufgaben auf Landesebene und kommunaler Ebene. Diese sind im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) geregelt. Einzelne Paragrafen des Gesetzentwurfs werden in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte verwiesen. Dabei geht es insbesondere darum, dass man bei Bedarf im Zivilschutzfall Gesundheitseinrichtungen, insbesondere Krankenhäusern und Arztpraxen, gewisse Vorschriften für das Tätigkeitsspektrum - elektive Eingriffe usw. - machen kann. Wir haben uns zu diesem Thema intensiv mit dem für Krankenhäuser zuständigen Referat ausgetauscht. An dieser Stelle muss klar sein, dass das die Landkreise im Kriegs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall nicht mehr einzeln gewährleisten können und dass das auch gar nicht zweckmäßig ist. Die jetzige Zuständigkeit dient vielmehr dazu, dass man die Planungen voranbringen kann und dass bei den Planungen auf Landesebene die Gesundheitsbehörden mitwirken. Für einen Zivilschutzfall ist im Gesetzentwurf eine Ermächtigung geregelt, nach der das Land - das für Gesundheit zuständige Ministerium - diese Kompetenzen an sich ziehen kann. Ich gehe ganz stark davon aus, dass dann, wenn es wirklich zu einem solchen Fall kommen sollte, von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Ich muss leider nachfragen, weil der zweite Teil meiner Frage zur Sprachentwicklung und Sprachkompetenz nicht beantwortet wurde. Die Sprachentwicklung wird aktuell in den Schuleingangsuntersuchungen erhoben, die Sprachkompetenz aber noch nicht. Hinsichtlich der Sprachentwicklung müssen wir abwarten, wie es sich in der Praxis darstellt. Wenn Sie sagen, das ist erst mal ausreichend, dann ist das natürlich schön zu hören. Mich würde aber interessieren, weshalb die Sprachkompetenz nicht ebenfalls erhoben wird.

RD **Dr. Sauer** (MS): Vielleicht zunächst zur Erläuterung, wo der Unterschied zwischen diesen beiden Themen liegt: „Sprachentwicklung" beschreibt die Entwicklung der Sprache eines Kindes unabhängig von der gesprochenen Sprache. Ein Kind, das in einem englischsprachigen Umfeld aufwächst, kann nicht Deutsch sprechen, aber kann trotzdem eine gute Sprachentwicklung haben. Der Begriff „Sprachkompetenz" bezieht sich oft auf die deutsche Sprache und ist bei Kindern, die nicht muttersprachlich Deutsch sprechen, natürlich schwierig zu beurteilen. Der Grund, warum das nicht erhoben wird, liegt einfach darin, dass es sich um eine medizinische Untersuchung durch Personen handelt, die medizinisch geschult sind und sich mit Sprachentwicklung auskennen, aber nicht mit der Beurteilung von Fremdsprachen. Das sind einfach zwei unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzfelder und erscheint daher an dieser Stelle auch nicht zweckmäßig.

Verfahrensfragen

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) spricht sich dafür aus, zu dem Gesetzentwurf in der Sitzung am 26. November 2026 eine mündliche Anhörung durchzuführen und die Anzuhörenden seitens der Fraktionen nach dem relativ niedrigen Schlüssel 2 : 2 : 1 : 1 zu benennen, mit dem ihres Erachtens alle Seiten abgedeckt werden könnten, die in diesem Gesetzgebungsverfahren möglicherweise eine Stellungnahme abgeben wollten.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) weist darauf hin, dass zu diesem Gesetzentwurf auch die kommunalen Spitzenverbände angehört werden müssten. - Die Frage des Abg. **Eike Holsten** (CDU), ob dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst bekannt sei, mit welcher Priorität die Landesregierung die Beratung und Beschlussfassung dieses Gesetzentwurfs versehen habe, erklärt MR'in **Dr. Schröder** (GBD), sie selbst habe die betreffende Liste zwar noch nicht gesehen, ihrer Kenntnis nach sei der Gesetzentwurf aber nicht mit einer hohen Priorität versehen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** beschließt, in der Sitzung am 26. November 2026 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, und bittet die Fraktionen, der Landtagsverwaltung bis zum Ende der 41. Kalenderwoche die Anzuhörenden nach dem Schlüssel 2 :2 : 1 : 1 zu benennen. Darüber hinaus sollen die kommunalen Spitzenverbände zu der Anhörung eingeladen werden.

***

Tagesordnungspunkt 5:

Unsichtbare Folgen sichtbar machen: FASD wirksam begegnen und Hilfe ermöglichen

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/9261

direkt überwiesen am 10.12.2025
federführend: AfSAGuG
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Unterrichtung durch die Landesregierung

Im Hinblick auf die fortgeschrittene Sitzungszeit schlägt Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) vor, die Landesregierung zu bitten, dem Ausschuss die Unterrichtung zu dem Antrag schriftlich zuzuleiten.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an, bittet aber darum, den Antrag kurzfristig wieder auf die Tagesordnung zu setzen, um Nachfragen zu der Unterrichtung stellen zu können.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** beschließt, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten und den Antrag zu gegebener Zeit wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

***

Tagesordnungspunkt 6:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Widerruf der Förderung des neuen Klinikums Wilhelmshaven

*Der Ausschuss hatte in der 91. Sitzung am 18. Juni 2026 dem Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Juni 2026 auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Widerruf der Förderung des neuen Klinikums Wilhelmshaven (s. **Anlage**) zugestimmt.*

Unterrichtung

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) regt an, die Landesregierung auch zu diesem Tagesordnungspunkt, ebenso wie unter TOP 5, darum zu bitten, ihm die Unterrichtung schriftlich zuzuleiten.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erklärt sich mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung, die Unterrichtung schriftlich vorzunehmen.

***

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7500

erste Beratung: 68. Plenarsitzung am 25.06.2025
federführend: AfSAGuG
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beratungsgrundlage: **Vorlage 17** des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom 25.09.2026

zuletzt behandelt: 95. Sitzung am 24.09.2926

Fortsetzung der Beratung

Der Ausschuss setzt die Beratung des Gesetzentwurfs auf der Grundlage der **Vorlage 17** des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes fort, in der der Stand der Beratung des Gesetzentwurfs in der 95. Sitzung am 24. September 2026 auf der Grundlage der Vorlage 15 und des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der Grünen in der Vorlage 16 mit einigen ergänzenden Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes dargestellt ist.

Der **Ausschuss** ist mit dem Verfahrensvorschlag von ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) einverstanden, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nur noch diejenigen Punkte des Gesetzentwurfs anspricht, in denen die Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der Grünen in der Vorlage 16 von den Formulierungsvorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 15 abweichen.

Willensbekundungen seitens des Ausschusses zu offen gebliebenen Punkten oder eine Aussprache ergeben sich bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des Gesetzentwurfs. Im Übrigen hält der Ausschuss an dem in der Vorlage 17 auf der Grundlage der Vorlagen 15 und 16 dargestellten Stand der Beratung fest.

Artikel 1 - Niedersächsisches Gesetz zur Verwirklichung der Gleichberechtigung für den öffentlichen Dienst (Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz - NGG)

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 4 - Allgemeine Pflichten

Der **Ausschuss** ist mit dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Satz 2** einverstanden: „Diese Verpflichtung *gilt* im Rahmen jeglichen Verwaltungshandelns ...“

Ferner beschließt der Ausschuss, in **Satz 3** das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

Zweiter Teil - Gleichstellung von Frauen und Männern

Erster Abschnitt - Organisationsplanung und Personalentwicklung

§ 10 - Auswahlverfahren

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) und Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) erklären sich mit dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Absatz 1 Satz 1** auf den Seiten 15 und 16 der Vorlage 17 einverstanden.

§ 14 - Fort- und Weiterbildung

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, den im Nachgang zur 95. Sitzung favorisierten Formulierungsvorschlag des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zu **Absatz 4 Satz 2** „Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit“ zu übernehmen und in der an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs verwendeten Formulierung „Familien- und Pflegeaufgaben“ entsprechend der Anregung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Vierter Teil - Durchsetzung der Ziele

Erster Abschnitt - Gleichstellungsplan

§ 25 - Inhalte und Aufstellungsverfahren

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Absatz 1 Nr. 1** auf der Seite 27 der Vorlage 17 zu übernehmen: „bestehende strukturelle Benachteiligungen wegen des Geschlechts, vor allem von Frauen, zu beseitigen und künftige zu verhindern,“.

Zweiter Abschnitt - Gleichstellungsbeauftragte

§ 28 - Bestellung

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) schließt sich dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes an, in **Absatz 5** die Angabe „§§ 29, 30“ durch „§§ 29 bis 30“ zu ersetzen.

§ 29 - Aufgaben, Rechte und Pflichten

Gegen den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu den **Absätzen 4** und **6**, hinter den Worten „Männer“ und „Berufstätigkeit“ jeweils das Komma zu streichen und die Worte „einschließlich der“ durch die Worte „sowie die“ zu ersetzen, erhebt sich im **Ausschuss** kein Widerspruch

§ 30 - Status

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) und Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) erklären sich mit dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu den **Sätzen 2** und **4** auf der Seite 35 der Vorlage 17 einverstanden.

§ 32 - Ausstattung

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu **Absatz 2** auf der Seite 37 der Vorlage 17 zu übernehmen.

§ 34 - Beanstandungsrecht und Beanstandungsverfahren

Der **Ausschuss** ist mit dem Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu den **Absätzen 1** und **2**, der durch ein Redaktionsversehen nicht in den Änderungsvorschlag in der Vorlage 16 übernommen worden war, einschließlich der in der Vorlage 15 jeweils in eckige Klammern gesetzten Formulierungen einverstanden.

*

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) dankt dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst für die kurzfristige Erstellung der Vorlage 17 und bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass nach der Bearbeitung des Gesetzentwurfs ein gutes Gesetz zur Beschlussfassung anstehe, mit dem tatsächlich strukturelle Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden könnten, wie sie sicherlich auch andere Frauen erlebt hätten, die diesem Ausschuss angehörten, und so Verbesserungen für sie erzielt werden könnten.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) ist der Überzeugung, dass nach dem Ringen um die bestmöglichen Lösungen bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs am Ende des sehr konstruktiven Austauschs auch von rechtlichen Argumenten ein wirklich gutes Gesetz erarbeitet worden sei. Die Abgeordnete dankt dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst für seine bereichernde Zuarbeit für die Beratung dieses Gesetzentwurfs und die sehr schnelle Zusammenstellung des Beratungsergebnisses.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erklärt, dass er zum Abschluss der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss davon absehen wolle, sich über die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialministerium und dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sowie zwischen den regierungstragenden Fraktionen und dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, insbesondere was die Berücksichtigung berechtigter Hinweise angehe, zu äußern. Auch dazu, inwiefern tatsächlich die berechtigten Interessen der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt würden, die dieses Gesetz letzten Endes auch ausführen müssten, wolle er sich an dieser Stelle nicht mehr äußern, sondern erst im Rahmen der abschließenden Beratung im Plenum. Die CDU-Fraktion sei jedenfalls alles andere als damit einverstanden, wie der Umgang im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses abgelaufen sei. Sie lehne dieses Gesetz ab, weil es zusätzliche Berichts-, Dokumentations- und Verfahrenspflichten schaffe und damit die ohnehin überlasteten Verwaltungen und kommunalen Unternehmen zum Teil weiter belasten werde. Die entscheidenden Hindernisse für die beruflichen Chancen von Frauen würden dadurch nicht ausreichend beseitigt: fehlende verlässliche Kinderbetreuung, Belastung durch die Pflege von Angehörigen und eine ungleiche Verteilung der Familienarbeit. Die CDU-Fraktion wolle Gleichberechtigung durch bessere Rahmenbedingungen in Pflege und Kinderbetreuung, durch gezielte Förderung und praktikable Personalverfahren erreichen. Die erheblichen Einwände seitens der Kommunen seien bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs nicht ernstgenommen worden.

Abg. **Delia Klages** (AfD) schließt sich den Ausführungen des Abg. Holsten an und kündigt ebenfalls an, dass die Fraktion der AfD den Gesetzentwurf ablehnen werde.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Er empfiehlt dem Landtag vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie Rechts- und Verfassungsfragen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 17 mit den in der Sitzung erörterten Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE
Ablehnung: CDU, AfD
Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Sophie Ramdor** (CDU)

Der Ausschuss ermächtigt den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

***

Anlage

FRAKTION NIEDERSACHSEN

CDU-Landtagsfraktion · Hannah-Arendt-Platz 1 · 30159 Hannover

Herrn
Oliver Lottke MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

per E-Mail:
oliver.lottke@lt.niedersachsen.de

Eike Holsten MdL
Vorsitzender des Arbeitskreises
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

1. Juni 2026

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Widerruf der Förderung des neuen Klinikums Wilhelmshaven

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Lottke,

Medienberichten zufolge droht im Zusammenhang mit dem Förderbescheid des Landes für den ursprünglich geplanten Klinikneubau in Wilhelmshaven ein Widerruf der Förderung. Hintergrund ist, dass der Rat der Stadt Wilhelmshaven zwischenzeitlich den Bau eines gemeinsamen Zentralklinikums mit dem Landkreis Friesland beschlossen hat und das Land den bisherigen Fördergegenstand als entfallen ansieht. Nach den Berichten könnten hieraus erhebliche finanzielle Folgen für die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH resultieren.[1] Im Namen der CDU-Fraktion beantrage ich daher eine mündliche Unterrichtung in einer der kommenden Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Holsten

[1] Wilhelmshafener Zeitung vom 27.05.2026, S. 10.